

Pflichtveröffentlichung nach § 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („WpÜG“)



**Gemeinsame begründete Stellungnahme des
Vorstands und des Aufsichtsrats der
Nordex SE**

Satzungssitz: Erich-Schlesinger-Straße 50, 18059 Rostock, Deutschland

Sitz der Hauptverwaltung: Langenhorner Chaussee 600, 22419 Hamburg,
Deutschland

gemäß §§ 27 Abs. 1, 14 Abs. 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

**zum Öffentlichen Übernahmeangebot (Barangebot gemäß § 29
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz)**

der

Acciona S.A.

Avenida de Europa 18, 28108 Alcobendas (Madrid), Spanien

an die Aktionäre der Nordex SE

zum Erwerb ihrer Aktien an dieser Gesellschaft mit der

International Securities Identification Number (ISIN) DE000A0D6554

gegen Zahlung einer Geldleistung

Zum Verkauf eingereichte Aktien der Nordex SE:
ISIN DE000A255GX9

I.	Allgemeine Informationen zur Stellungnahme	6
1.	Rechtliche Grundlage der Stellungnahme	6
2.	Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme	7
3.	Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft	7
4.	Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots	7
II.	Informationen zur Zielgesellschaft und zur Bieterin	8
1.	Informationen zur Zielgesellschaft	8
1.1	Allgemeine Informationen	8
1.2	Kapitalverhältnisse.....	9
1.2.1	Einführung	9
1.2.2	Genehmigtes Kapital I	9
1.2.3	Genehmigtes Kapital II	10
1.2.4	Bedingtes Kapital I	11
1.2.5	Bedingtes Kapital II	12
1.2.6	Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.....	12
1.3	Anteilsverhältnisse	15
1.4	Überblick über die Geschäftstätigkeit.....	16
1.5	Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft	17
1.6	Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen	18
2.	Informationen zur Bieterin und zu den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen	18
2.1	Allgemeine Informationen	18
2.2	Kapitalverhältnisse.....	19
2.3	Anteilsverhältnisse	19
2.4	Überblick über die Geschäftstätigkeit.....	19
2.5	Zusammensetzung von Leitungsorgan und Geschäftsführung der Bieterin	20
2.6	Börsenzulassung	20
2.7	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	20
2.8	Beteiligung der Bieterin und gemeinsam handelnder Personen an der Zielgesellschaft.....	21
III.	Hintergrund und Einzelheiten des Angebots	21

1.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	21
2.	Hintergründe des Angebots.....	21
2.1	Business Combination Agreement, Share Purchase Agreement und Kapitalerhöhung 2016.....	21
2.2	Kapitalerhöhung 2019.....	23
3.	Durchführung des Angebots	24
4.	Stand behördlicher Genehmigungen und Verfahren.....	24
4.1	Erfordernis fusionskontrollrechtlicher Freigaben	24
4.1.1	Bundesrepublik Deutschland	25
4.1.2	USA.....	26
4.2	Stand der Fusionskontrollverfahren	26
4.2.1	Bundesrepublik Deutschland	26
4.2.2	USA.....	26
4.3	Gestattung der Angebotsunterlage durch die BaFin	27
5.	Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.....	27
5.1	Allgemeine Hinweise.....	27
5.2	Hinweise für Nordex-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten	27
6.	Wesentlicher Inhalt des Angebots	28
6.1	Angebotspreis und Annahmefrist	28
6.2	Vollzugsbedingungen des Angebots.....	29
6.3	Abwicklung.....	30
6.4	Börsenhandel mit Eingereichten Nordex-Aktien.....	30
IV.	Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung und Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat	30
1.	Art und Höhe der Gegenleistung	30
2.	Gesetzliche Vorgaben für die Mindestgegenleistung	31
2.1	Drei-Monats-Durchschnittskurs.....	31
2.2	Vorerwerbe	31
2.3	Mindestgegenleistung	31
3.	Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung	32
3.1	Fairness Opinion von Rothschild & Co	32
3.2	Vergleich mit historischen Börsenkursen	34
3.3	Kontrollprämien im Rahmen von öffentlichen Übernahmen in Deutschland.....	35

3.4	Kursziele von Finanzanalysten	35
3.5	Bewertung auf Basis von Handelsmultiplikatoren	36
3.6	Bewertung auf Basis von Multiplikatoren früherer Referenztransaktionen.....	38
3.7	Bewertung auf Basis der Discounted Cash-Flow- Methode	38
3.8	Gesamtbewertung der Gegenleistung	38
V.	Finanzierung des Angebots und Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat	40
1.	Maximale Gegenleistung	40
2.	Finanzierung des Angebots.....	41
3.	Finanzierungsbestätigung	42
4.	Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen	42
VI.	Von der Bieterin mit dem Angebot verfolgte Ziele sowie mögliche Konsequenzen für Nordex und Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat	42
1.	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und Verpflichtungen der Zielgesellschaft	42
1.1	Absichten der Bieterin	42
1.2	Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat	43
2.	Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft.....	43
2.1	Absichten der Bieterin	43
2.2	Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat	43
3.	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der Zielgesellschaft und der Nordex- Gruppe.....	43
3.1	Absichten der Bieterin	43
3.2	Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat	44
4.	Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile	44
4.1	Absichten der Bieterin	44
4.2	Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat	44
5.	Beabsichtigte Strukturmaßnahmen	44
5.1	Absichten der Bieterin	44
5.2	Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat	45
6.	Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin	45

6.1	Absichten der Bieterin	45
6.2	Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat	45
7.	Steuerliche Konsequenzen	45
VII.	Auswirkungen auf die Aktionäre	46
1.	Mögliche Nachteile bei Annahme des Angebots	46
2.	Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebots	47
2.1	Zukünftige Kursentwicklungen	47
2.2	Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der Nordex-Aktie	47
2.3	Indizes der Deutsche Börse AG	47
2.4	Stimmmehrheit der Bieterin in der Hauptversammlung	48
2.5	Möglichkeit der Durchführung eines Squeeze-Out	48
2.6	Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge	48
2.7	Widerruf der Zulassung zum börslichen Handel	48
2.8	Andienungsrecht der Aktionäre	49
VIII.	Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	49
1.	Vorstand	49
2.	Aufsichtsrat	49
3.	Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot	50
IX.	Absichten der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen	50
X.	Empfehlung	50
	Anlage 1 Liste der mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 WpÜG	52
	Anlage 2 Fairness Opinion von Rothschild & Co	56

Die Acciona S.A. mit Sitz in Madrid, Spanien (**Bieterin**), hat am 18. November 2019 nach §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) eine Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG (**Angebotsunterlage**) für ihr öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot) (**Angebot** oder **Transaktion**) an die Aktionäre der Nordex SE mit Sitz in Rostock, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRB 11500 (**Zielgesellschaft** oder **Nordex**) zum Erwerb aller nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie an der Zielgesellschaft (ISIN DE000A0D6554) (**Nordex-Aktien** und einzeln eine **Nordex-Aktie**) gegen Zahlung einer Geldleistung von EUR 10,34 (**Angebotspreis**) je Nordex-Aktie veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Nordex (**Vorstand**) durch die Bieterin am 18. November 2019 übermittelt und im Anschluss daran dem Aufsichtsrat der Nordex (**Aufsichtsrat**) zugeleitet.

Die Angebotsunterlage kann nach Angaben der Bieterin in deutscher Sprache unter

<https://www.acciona.com/nordex-german/>

abgerufen werden und wird bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, 40212 Düsseldorf, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49 211 91091870 oder E-Mail an angebotsunterlage-nordex@hsbc.de unter Angabe der vollständigen Versandanschrift), zur kostenlosen Ausgabe im Inland bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung über die Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurde am 18. November 2019 im Bundesanzeiger sowie, soweit nach dem Recht der USA erforderlich, in den USA durch Verbreitung einer englischsprachigen Pressemitteilung über ein in den USA abrufbares elektronisches Informationsverbreitungssystem veröffentlicht. Unter <https://www.acciona.com/nordex-german/> ist darüber hinaus eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) nicht geprüft wurde, abrufbar.

Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben das Angebot sorgfältig geprüft und in getrennten Sitzungen beraten. Sie geben dazu folgende gemeinsame Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG (**Stellungnahme**) ab:

I. Allgemeine Informationen zur Stellungnahme

1. Rechtliche Grundlage der Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat eine begründete Stellungnahme zum öffentlichen Übernahmeangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der zuständige Konzernbetriebsrats der Zielgesellschaft dem Vorstand der Zielgesellschaft eine Stellungnahme zu dem Angebot nicht übermittelt hat.

2. Tatsächliche Grundlagen für die Stellungnahme

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben, Erwartungen, Beurteilungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichten beruhen auf den Informationen, über die der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügt, bzw. geben jeweils seine zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wieder. Diese können sich nach dem Datum der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern. Eine Aktualisierung dieser Stellungnahme werden Vorstand und Aufsichtsrat nur im Rahmen der nach deutschem Recht bestehenden Pflichten vornehmen.

Die Angaben zu Absichten der Bieterin beruhen auf Aussagen und Mitteilungen der Bieterin, die Vorstand und Aufsichtsrats der Zielgesellschaft nicht verifizieren können. Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche der Vorstand und Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterin aber weder zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

3. Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft

Der Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass ihre Aussagen und Beurteilungen in dieser Stellungnahme die Aktionäre der Zielgesellschaft nicht binden und die Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die Aktionäre der Zielgesellschaft haben vielmehr ihre eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots anhand der Angebotsunterlage sowie anhand aller sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen (einschließlich einer von ihnen eingeholten individuellen Beratung) und unter Berücksichtigung ihrer individuellen steuerlichen und anderen Belange zu treffen. Der Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und diese einhalten.

4. Veröffentlichung der Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots

Die Stellungnahme wird, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse

<http://ir.nordex-online.com/websites/Nordex/German/4900/uebernahmeangebot.html>

unter der Rubrik „Investor Relations“ in deutscher Sprache und unter <http://ir.nordex-online.com/websites/Nordex/English/4900/takeover-offer.html> als unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Kopien davon werden bei der Zielgesellschaft unter der Anschrift Langenhorner Chaussee 600 in 22419 Hamburg, Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Veröffentlichung dieser Stellungnahme und jeder weiteren Stellungnahme zu etwaigen Änderungen des Angebots sowie die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweisbekanntmachung gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Bundesanzeiger und im Internet unter der vorstehend genannten Adresse der Zielgesellschaft veröffentlicht.

Diese Stellungnahme wird in deutscher Sprache gemäß den gesetzlichen Anforderungen veröffentlicht und ist allein bindend. Eine englische Übersetzung, für die keine Gewähr der Richtigkeit übernommen wird, ist jedoch wie vorstehend ausgeführt verfügbar.

II. Informationen zur Zielgesellschaft und zur Bieterin

1. Informationen zur Zielgesellschaft

1.1 Allgemeine Informationen

Die Zielgesellschaft ist eine börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, **SE**) nach deutschem Recht mit Sitz in Rostock und Hauptverwaltung in Hamburg. Die Zielgesellschaft ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRB 11500. Das Geschäftsjahr der Zielgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Der satzungsmäßige Gegenstand der Zielgesellschaft ist die Führung, die Verwaltung, der Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaften im In- und Ausland, die sich schwerpunktmäßig auf den Gebieten industrieller Fertigung, Vertrieb und Dienstleistungen insbesondere im Bereich „Regenerative Energien“ betätigen. Die Zielgesellschaft kann auf den genannten Geschäftsgebieten auch selbst tätig werden. Die Zielgesellschaft kann Zweigniederlassungen und Vertretungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Zielgesellschaft zu fördern. Die Zielgesellschaft ist außerdem ermächtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsgesellschaften auszugliedern oder diesen zu überlassen.

Die Nordex-Aktien sind unter der ISIN DE000A0D6554 zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und werden im elektronischen Handelssystem XETRA sowie an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart und Tradegate Exchange im Freiverkehr gehandelt. Die Nordex-Aktien werden gegenwärtig in den Aktienindizes TecDAX und SDAX geführt.

1.2 Kapitalverhältnisse

1.2.1 Einführung

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 106.680.691,00 und ist eingeteilt in 106.680.691 auf den Inhaber lautende und unter der ISIN DE000A0D6554 gehandelte Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) im anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00. Jede Nordex-Aktie ist voll stimmberechtigt. Die Zielgesellschaft hält zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme keine eigenen Aktien.

1.2.2 Genehmigtes Kapital I

Der Vorstand der Zielgesellschaft ist gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Zielgesellschaft bis zum 9. Mai 2021 ermächtigt, das Grundkapital der Zielgesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig insgesamt um bis zu EUR 9.678.245,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital I**). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren vom Vorstand zu bestimmenden Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 des Aktiengesetzes (**AktG**) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (**mittelbares Bezugsrecht**).

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen einmalig oder mehrmalig auszuschließen:

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zur Gewährung von Aktien, insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen, Forderungen oder sonstigen Vermögensgegenständen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende, anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet (**Höchstbetrag**) und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien der Zielgesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet (Art. 5 der VO (EG) Nr. 2157/2001 – Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (**SE-VO**) i.V.m. § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); oder
- für Spitzenbeträge.

Auf den Höchstbetrag nach dem vorstehenden zweiten Aufzählungspunkt sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder

entsprechender Anwendung des Art. 5 SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Zielgesellschaft ausgegeben oder veräußert werden oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des Art. 5 SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Eine Anrechnung, die nach dem vorstehenden Satz wegen der Ausübung von Ermächtigungen (i) zur Ausgabe von neuen Aktien gemäß Art. 5 SE-VO i.V.m. § 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (ii) zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß Art. 5 SE-VO i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (iii) zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß Art. 5 SE-VO i.V.m. § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist, entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus diesem Genehmigten Kapital I festzulegen, einschließlich des weiteren Inhalts der jeweiligen Aktienrechte. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf der Ermächtigung des Vorstands neu zu fassen.

Durch die am 8. Oktober 2019 beschlossene und am 9. Oktober 2019 im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock eingetragene Erhöhung des Grundkapitals um den Höchstbetrag von 10 %, das heißt EUR 9.698.244,00, wurde die Ermächtigung des Genehmigten Kapitals I, welches ursprünglich eine Erhöhung um bis zu EUR 19.376.489,00 vorsah, teilweise ausgenutzt. Das Genehmigte Kapital I beträgt seitdem noch EUR 9.678.245,00. Eine weitere Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital I bis zum Höchstbetrag unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist daher vorerst nicht möglich.

1.2.3 Genehmigtes Kapital II

Der Vorstand der Zielgesellschaft ist gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der Zielgesellschaft weiter ermächtigt, bis zum 31. Mai 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Zielgesellschaft einmalig oder mehrmalig insgesamt um bis zu EUR 2.900.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen (***Genehmigtes Kapital II***).

Hierbei steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Gemäß § 5 SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 5 AktG können die neuen Aktien auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen (***KWG***) tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen auszuschließen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist nur in folgenden Fällen zulässig:

- um Aktien als Belegschaftsaktien an Führungskräfte und Mitarbeiter der Zielgesellschaft und der mit der Zielgesellschaft verbundenen Unternehmen (*Nordex-Gruppe*) im In- und Ausland und an Mitglieder von Geschäftsführungen von Unternehmen der Nordex-Gruppe, die nicht Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft sind, auszugeben;
- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II und, falls das Genehmigte Kapital II bis zum 31. Mai 2024 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

Von dieser Ermächtigung wurde bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme kein Gebrauch gemacht.

1.2.4 Bedingtes Kapital I

Nach § 4 Abs. 4 der Satzung der Zielgesellschaft ist das Grundkapital der Zielgesellschaft gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 1 AktG um bis zu EUR 19.376.489,00 durch Ausgabe von bis zu 19.376.489 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (*Bedingtes Kapital I*). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Wandlungsrechten und/oder zur Begründung von Wandlungspflichten nach Maßgabe der jeweiligen Wandelanleihebedingungen für die Inhaber der von der Zielgesellschaft gemäß dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Mai 2016 bis zum 9. Mai 2021 ausgegebenen Wandelanleihen sowie zur Gewährung von Optionsrechten nach Maßgabe der jeweiligen Optionsanleihebedingungen an die Inhaber der von der Zielgesellschaft gemäß dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Mai 2016 bis zum 9. Mai 2021 ausgegebenen Optionsanleihen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem gemäß dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Mai 2016 festzusetzenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der von der Zielgesellschaft gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Mai 2016 bis zum 9. Mai 2021 ausgegebenen Wandel- bzw. Optionsanleihen von ihrem Wandlungs- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen bzw. zur Wandlung verpflichtete Inhaber von Wandelanleihen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Umtauschpflichten noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des

Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Die Zielgesellschaft hat bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme aufgrund der von der Hauptversammlung vom 10. Mai 2016 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Ermächtigung keine Wandel- und/oder Optionsanleihen ausgegeben.

1.2.5 Bedingtes Kapital II

Das Grundkapital der Zielgesellschaft ist nach § 4 Abs. 5 der Satzung der Zielgesellschaft weiter gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG um bis zu EUR 2.900.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.900.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital II**). Das Bedingte Kapital II dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen von Führungskräften der Zielgesellschaft und den Unternehmen der Nordex-Gruppe im In- und Ausland sowie von Mitgliedern von Geschäftsführungen von Unternehmen der Nordex-Gruppe, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 4. Juni 2019 in der Zeit bis zum 31. Mai 2024 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte hiervon Gebrauch machen und die Zielgesellschaft nicht in Erfüllung dieser Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital II erfolgt zu dem jeweiligen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juni 2019 festzulegenden Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung der Bezugsrechte noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung zu bestimmen.

Die Zielgesellschaft hat bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme aufgrund der von der Hauptversammlung vom 4. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Ermächtigung keine Aktienoptionen mit Bezugsrecht auf Aktien ausgegeben.

1.2.6 Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die Hauptversammlung der Zielgesellschaft hat die Zielgesellschaft am 4. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 5 wie folgt zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt:

(a) Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, bis zum 31. Mai 2024 eigene Aktien der Zielgesellschaft bis zu insgesamt 9.698.244, d.h. Aktien mit einem Anteil von bis zu 10 % des bei der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Zielgesellschaft, zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Zielgesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG

zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgeübt werden.

(b) Arten des Erwerbs

Der Erwerb erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) nach Wahl des Vorstands entweder über die Börse (nachfolgend (i)) oder mittels eines an alle Aktionäre von Nordex (*Nordex-Aktionäre*) gerichteten öffentlichen Kaufangebots (nachfolgend (ii)). Angebote nach (ii) können auch mittels einer an alle Nordex-Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen.

(i) Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der von der Zielgesellschaft gezahlte Gegenwert für den Erwerb je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Zielgesellschaft an den dem Erwerb vorausgehenden fünf Börsenhandelstagen im XETRA-Handelssystem oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

(ii) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Zielgesellschaft oder eine an die Aktionäre der Zielgesellschaft gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der Angebotspreis der Aktien oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Zielgesellschaft an den dem Tag vor der Veröffentlichung des Angebots vorausgehenden fünf Börsenhandelstagen im XETRA-Handelssystem oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Angebots oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis oder von den Grenzwerten einer etwaigen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so können das Angebot bzw. die öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten bis zum Zeitpunkt der Annahme angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Zielgesellschaft an den fünf Börsenhandelstagen im XETRA-Handelssystem oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung; die 10 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.

Sofern ein öffentliches Angebot oder eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten überzeichnet ist, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer

Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können vorgesehen werden. Das Kaufangebot oder die öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann weitere Bedingungen vorsehen.

(c) Verwendung eigener Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Zielgesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden zu verwenden:

- (i) Die Aktien können gegen Sachleistung veräußert und insbesondere als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen verwendet werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.
- (ii) Die Aktien können als Belegschaftsaktien Führungskräften und Mitarbeitern der Nordex-Gruppe im In- und Ausland sowie Mitgliedern von Geschäftsführungen von Unternehmen der Nordex-Gruppe angeboten werden, die nicht Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft sind. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.
- (iii) Die Aktien können auch zur Bedienung von Umtauschrechten und Umtauschpflichten aus von der Zielgesellschaft zukünftig begebenen Wandelschuldverschreibungen verwendet werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.
- (iv) Die Aktien können zur Bedienung von Arbeitnehmeroptionsrechten von Mitgliedern der Geschäftsführungsorgane, von Führungskräften und von Mitarbeitern der Zielgesellschaft und der Nordex-Gruppe verwendet werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.
- (v) Die Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Zielgesellschaft an den der Veräußerung vorausgehenden fünf Börsenhandelstagen im XETRA-Handelssystem oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse nicht wesentlich (d.h. um nicht mehr als 10 %) unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser

Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen,

- die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht möglicherweise zukünftig ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden;
- die aus genehmigtem Kapital aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

(vi) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann auch mehrfach Gebrauch gemacht werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Die Einziehung kann aber auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags des Grundkapitals der übrigen Aktien gemäß § 8 Abs. 3 AktG erfolgen. Der Vorstand ist für diesen Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend zu ändern.

(d) Ausübbarkeit der Ermächtigung

Sämtliche vorbezeichnete Ermächtigungen können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Zielgesellschaft ausgeübt werden. Die Ermächtigungen – mit Ausnahme der Ermächtigung zur Einziehung der eigenen Aktien – können auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Zielgesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

Die Zielgesellschaft hat bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme aufgrund der von der Hauptversammlung vom 4. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossenen Ermächtigung keine eigenen Aktien erworben.

1.3 Anteilsverhältnisse

Nach den bei der Zielgesellschaft bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme eingegangenen Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 33 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes (*WpHG*) und anderen der Zielgesellschaft zur Verfügung stehenden Informationsquellen sind die folgenden Nordex-Aktionäre unmittelbar oder mittelbar mit 3,00 % oder mehr an den

Stimmrechten der Zielgesellschaft beteiligt (Angaben zum Stimmrechtsanteil sind kaufmännisch gerundet):

Die Bieterin hält unmittelbar insgesamt 38.695.996 der von der Zielgesellschaft ausgegebenen Aktien (dies entspricht rund 36,27 % des Grundkapitals und der Stimmrechte).

Darüber hinaus halten die Ventus Venture Fund GmbH & Co. Beteiligungs KG 5.129.461 Aktien und die momentum-capital Vermögensverwaltungs GmbH 487,599 Aktien, zusammen also 5,617,060 Aktien. Dies entspricht 5,27 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft.

Weiterhin hält die DWS Investment GmbH 5.373.668 der von der Zielgesellschaft ausgegebenen Aktien, was einem Anteil von 5,04 % des Grundkapitals und der Stimmrechte entspricht.

Schließlich hält die JP Morgan Funds SICAV mit 4.132.406 Aktien der Zielgesellschaft rund 3,87 % des Grundkapitals und der Stimmrechte.

1.4 Überblick über die Geschäftstätigkeit

Nordex-Gruppe existiert seit 1985. Die Zielgesellschaft wurde im Jahr 2009 durch Umwandlung der früheren Nordex Aktiengesellschaft gegründet. Satzungsmäßiger Sitz der Zielgesellschaft ist Rostock. Die Hauptverwaltung der Zielgesellschaft befindet sich in der Langenhorner Chaussee 600 in 22419 Hamburg, Deutschland.

Die Nordex-Gruppe ist ein weltweit führender Anbieter von Windenergieanlagen. Die Aktivitäten der Nordex-Gruppe erstrecken sich ausschließlich auf die Entwicklung, die Produktion, den Vertrieb und den Service von Onshore-Windenergieanlagen. Die Nordex-Gruppe entwickelt das Gesamtsystem Windenergieanlage und fokussiert sich bei der Fertigung auf die Montage von Maschinenhaus und Nabe und produziert wichtige Komponenten, insbesondere einen Teil der Rotorblätter. Die Zielgesellschaft betreibt Produktionsstätten in Deutschland, Spanien, Brasilien und Indien sowie neuerdings auch in Argentinien und Mexiko. Bisher hat die Nordex-Gruppe Windenergieanlagen in über 40 Ländern installiert.

Der konsolidierte Umsatzerlös der Nordex-Gruppe betrug im Geschäftsjahr 2018 EUR 2.459,1 Mio. (Geschäftsjahr 2017: EUR 3.077,8 Mio.), die konsolidierte Bilanzsumme EUR 3.058,5 Mio. (Geschäftsjahr 2017: EUR 2.807,6 Mio.) und der konsolidierte Jahresfehlbetrag EUR 83,9 Mio. (Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2017: EUR 0,3 Mio.). Zum Ende des Jahres 2018 beschäftigte die Nordex-Gruppe 5.676 Mitarbeiter (2017: 5.260).

Das operative Geschäft der Nordex-Gruppe ist in die Segmente „Projekte“ und „Service“ untergliedert.

Das Segment Projekte umfasst sämtliche Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entwicklung, Produktion, Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, darüber hinaus auch das Projektentwicklungsgeschäft.

Das Segment Projekte erzielte 2018 einen Umsatz von EUR 2.123,2 Mio. (2017: EUR 2.774,0 Mio.). Im Geschäftsjahr 2018 entfielen 86 % des Gesamtumsatzes der Nordex-Gruppe auf das Segment Projekte. Das EBIT des Segments Projekte betrug im Geschäftsjahr 2018 EUR 167,0 Mio. (2017: EUR 297,3 Mio.).

Das Segment Service umfasst die Dienstleistungen und Produkte für bestehende Anlagen nach der Übergabe an den Kunden, insbesondere technische Dienstleistungen wie die Wartung und die Fernüberwachung von Windparks sowie die Reparatur und technische Weiterentwicklung von Bestandsanlagen. Auf das Segment Service entfielen im Geschäftsjahr 2018 EUR 342,6 Mio. Umsatz (2017: EUR 314,8 Mio.). Dementsprechend entfielen im Geschäftsjahr 2018 14 % des Gesamtumsatzes der Nordex-Gruppe auf das Segment Service. Das EBIT des Segments Service betrug im Geschäftsjahr 2018 EUR 55,1 Mio. (2017: EUR 47,4 Mio.).

Der Jahresabschluss der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2018 wies keinen Bilanzgewinn aus. Die ordentliche Hauptversammlung am 4. Juni 2019 hat daher keinen Gewinnverwendungsbeschluss gefasst.

Laut Quartalsbericht der Nordex-Gruppe zum dritten Quartal des Geschäftsjahres 2019, veröffentlicht am 13. November 2019, betrug der konsolidierte Umsatzerlös der Nordex-Gruppe für den Zeitraum 01. Januar 2019 bis 30. September 2019 EUR 1.943,0 Mio. (Vorjahr: EUR 1.772,9 Mio.). Die konsolidierte Bilanzsumme zum 30. September 2019 betrug EUR 3.995,8 Mio. (zum 30. Dezember 2018 noch EUR 3.058,5 Mio.). Zum 30. September 2019 beschäftigte die Nordex-Gruppe 6.568 Arbeitnehmer (zu Ende 2018 noch 5.676).

1.5 Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft

Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht gegenwärtig aus den folgenden Mitgliedern: José Luis Blanco Diéguez (Vorstandsvorsitzender), Patxi Landa und Christoph Burkhard. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder läuft jeweils bis zum 31. Dezember 2022.

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht gegenwärtig aus den folgenden sechs Mitgliedern, die alle durch die Hauptversammlung gewählt wurden: Dr. Wolfgang Ziebart (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Juan Muro-Lara (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats), Jan Klatten, Connie Hedegaard, Rafael Mateo und Martin Rey. Die Amtszeit der sechs Aufsichtsratsmitglieder der Zielgesellschaft läuft jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt.

Dem Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gehören keine Arbeitnehmervertreter an. Gemäß der am 26. November 2009 / 9. Dezember 2009 zwischen der früheren Nordex AG und dem besonderen Verhandlungsgremium der Zielgesellschaft geschlossenen Beteiligungsvereinbarung wurde ein SE-Forum zur Anhörung und Unterrichtung der Arbeitnehmer errichtet. Die Wahl von

Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft ist nicht vorgesehen.

Von den sechs Aufsichtsratsmitgliedern nehmen zwei Mitglieder Funktionen bei der Bieterin bzw. von ihr kontrollierten Gesellschaften wahr. Herr Juan Muro-Lara ist Leiter Unternehmensstrategie und Unternehmensentwicklung der Bieterin und Herr Rafael Mateo ist CEO der Acciona Energía S.A.U. sowie Vorsitzender des Board of Directors der Acciona Energía International S.A. Beide sind auch Mitglieder der Geschäftsführung der Bieterin.

Im Übrigen nimmt kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft Funktionen in Organen der Bieterin oder in Organen der von ihr kontrollierten Gesellschaften wahr.

1.6 Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen

Die in Anlage 1 aufgeführten Gesellschaften sind mit der Zielgesellschaft und untereinander gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 WpÜG und § 2 Nr. 1 der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (WpÜG-Angebotsverordnung) (*WpÜGAngebotsVO*).

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

2. Informationen zur Bieterin und zu den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen

Die folgenden Informationen hat die Bieterin in der Angebotsunterlage veröffentlicht, soweit nicht eine andere Quelle angegeben ist. Diese entsprechen der Kenntnis von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit daher keine Haftung. Für weitere Informationen über die Bieterin wird auf Ziffer 5 der Angebotsunterlage verwiesen.

2.1 Allgemeine Informationen

Die Bieterin ist eine Aktiengesellschaft spanischen Rechts (*Sociedad Anónima*) mit Sitz in Madrid und Steueridentifikationsnummer A-08001851, die im Handelsregister von Madrid (*Registro Mercantil de Madrid*) unter der Registernummer M-21638 eingetragen ist.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Bieterin umfasst folgende Bereiche: Hoch- und Tiefbau, Infrastruktur, Immobilien und Grundstückserschließung, Energie und Wasser, Transport- und ergänzende Dienstleistungen, Stadt- und Umweltdienstleistungen, komplementäre Dienstleistungen für Unternehmen und deren Einrichtungen, Freizeit, Events und audiovisuelle Medien. Die Bieterin kann alle Tätigkeiten der Ausführung

und ergänzende Tätigkeiten in diesen Geschäftsbereichen ausüben und zu Anlagezwecken Beteiligungen an anderen Unternehmen halten.

2.2 Kapitalverhältnisse

Das Grundkapital der Bieterin beträgt Ziffer 5.1.1 der Angebotsunterlage zufolge EUR 54.856.653,00 und ist eingeteilt in 54.856.653 Aktien mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00.

2.3 Anteilsverhältnisse

Ausweislich der Ziffer 5.1.3 der Angebotsunterlage sind die nachfolgenden Personen bzw. Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar an der Bieterin beteiligt: die Tussen de Grachten, BV hält 29,02 %, die Wit Europese Investerings, BV hält 26,1 % und die La Verdosa, SL (A.E.M.) hält 5,78 % der Aktien an der Bieterin. Die Bieterin hält 402.842 eigene Aktien (entsprechend rund 0,734 % des Grundkapitals der Bieterin). Die mit der Bieterin verbundenen Unternehmen halten keine Aktien an der Bieterin. Die übrigen rund 39,1 % der Aktien an der Bieterin befinden sich im Streubesitz.

Der Angebotsunterlage zufolge beruhen Informationen zur Aktionärsstruktur der Bieterin auf den Daten der spanischen Börsenkommission (*Comisión Nacional del Mercado de Valores*), die auf deren Internetseite unter <http://www.cnmv.es/portal/Consultas/BusquedaPorEntidad.aspx> abrufbar sind.

2.4 Überblick über die Geschäftstätigkeit

Ziffer 5.1.2 der Angebotsunterlage zufolge ist die Bieterin ein weltweit in mehr als 65 Ländern und auf fünf Kontinenten operierendes Unternehmen. Die Anfänge der Geschäftstätigkeiten der Bieterin gehen auf das Jahr 1931 zurück. Im Jahr 2018 beschäftigte die Bieterin weltweit über 38.000 Mitarbeiter.

Die Geschäftstätigkeit der Bieterin ist im Wesentlichen in die Geschäftsbereiche Energie, Infrastruktur und sonstige Aktivitäten aufgeteilt.

Die Geschäftstätigkeit der Bieterin im Bereich Energie ist auf erneuerbare Energien ausgerichtet. Dabei liegt der Schwerpunkt neben der Windkraft auf Energieerzeugung durch Photovoltaik, Solarthermie, Wasserkraft und aus Biomasse. Mit einer Gesamtleistung von 22.987 TWh (17.552 TWh netto) zählt die Bieterin auf diesem Gebiet zu den international führenden Unternehmen.

Im Bereich Infrastruktur ist die Bieterin in den Geschäftsfeldern Bau (insbesondere Errichtung von zivilen Infrastrukturprojekten), Industrie (Errichtung von schlüsselfertigen Industrieanlagen), Konzessionen (Errichtung und Betrieb von Anlagen im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften), Wasser (unter anderem Wasseraufbereitung und Entsalzung) und Dienstleistungen (bspw. Bodenabfertigungsleistungen im Flugverkehr sowie Facilitymanagement) tätig.

Darüber hinaus ist die Bieterin im Bereich Vermögensverwaltung und Immobilien tätig.

Im Geschäftsjahr 2018 erwirtschaftete die Unternehmensgruppe der Bieterin Umsatzerlöse von insgesamt über EUR 7,5 Mrd. Davon entfielen auf den Bereich Energie etwa EUR 2,2 Mrd., auf den Bereich Infrastruktur EUR 5,06 Mrd. und auf die sonstigen Aktivitäten rund EUR 390 Mio. Im selben Geschäftsjahr erzielte die die Bieterin oder in ein mit der Bieterin im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen (**Acciona-Gruppe**) ein Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) von insgesamt knapp EUR 1,25 Mrd. Davon entfielen auf den Bereich Energie etwa EUR 743 Mio., auf den Bereich Infrastruktur rund EUR 419 Mio. und auf die sonstigen Aktivitäten ca. EUR 86 Mio.

2.5 Zusammensetzung von Leitungsorgan und Geschäftsführung der Bieterin

Das Leitungsorgan der Bieterin ist nach Ziffer 5.1.1 der Angebotsunterlage der Verwaltungsrat (*Consejo de Administración, Board of Directors*) und besteht aus folgenden elf Personen: José Manuel Entrecanales Domecq (Vorsitzender / CEO), Juan Ignacio Entrecanales Franco (stellvertretender Vorsitzender), Ana Inés Sainz de Vicuña Bemberg, Juan Carlos Garay Ibargaray, Javier Entrecanales Franco, Javier Sendagorta Gómez del Campillo, Daniel Entrecanales Domecq, Karen Christiana Figueres Olsen, Jerónimo Marcos Gerard Rivero, José María Pacheco Guardiola und Sonia Dulá.

Die Geschäftsführung der Bieterin (*Comité de Dirección*) besteht aus den folgenden elf Personen: José Manuel Entrecanales Domecq (Vorsitzender), Juan Ignacio Entrecanales Franco (stellvertretender Vorsitzender), Jorge Vega-Penichet López, Luis Castilla Camara, Rafael Mateo, José Ángel Tejero Santos, Alfonso Callejo Martínez, Macarena Carrión López de la Garma, Joaquín Mollinedo Chocano, Juan Muro-Lara und Arantza Ezpeleta Puras.

2.6 Börsenzulassung

Laut Angebotsunterlage sind die Aktien der Bieterin im regulierten Markt der spanischen Börse (*Mercado regulado de Renta Variable español gestionado por las Bolsas de Valores*) an den Börsen Madrid und Barcelona notiert und in den spanischen Leitindex IBEX 35 aufgenommen.

2.7 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Laut Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage sind die mit der Bieterin und untereinander gemeinsam handelnden Personen die in Anlage 1 zu der Angebotsunterlage aufgeführten Unternehmen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme gelten die in der Anlage 1 zu der Angebotsunterlage aufgeführten Tochterunternehmen der Bieterin, einschließlich der Zielgesellschaft und deren Tochterunternehmen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. Satz 1, Abs. 6 WpÜG als mit der Bieterin und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Darüber hinaus gibt es nach Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage keine weiteren mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5

WpÜG. Insbesondere wird die Bieterin nach den Angaben in der Angebotsunterlage nicht durch natürliche oder juristische Person beherrscht.

2.8 Beteiligung der Bieterin und gemeinsam handelnder Personen an der Zielgesellschaft

Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme unmittelbar 38.695.996 Nordex-Aktien (entsprechend 36,27 % des Grundkapitals und der Stimmrechte aus den von der Zielgesellschaft ausgegebenen Aktien). Der Bieterin sind nach ihren Angaben in der Angebotsunterlage keine Stimmrechte aus Nordex-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

Die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen halten laut Angaben der Angebotsunterlage in Ziffer 5.3 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine Nordex-Aktien und ihnen werden auch keine Stimmrechte aus Nordex-Aktien nach § 30 WpÜG zugerechnet.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen und deren Tochterunternehmen halten unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente oder mitzuteilende Stimmrechtsanteile nach §§ 38, 39 WpHG.

III. Hintergrund und Einzelheiten des Angebots

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Im Folgenden werden einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin dargestellt, die aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Zwecke dieser Stellungnahme bedeutsam sind. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die Nordex-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die folgenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Jedem Nordex-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

2. Hintergründe des Angebots

2.1 Business Combination Agreement, Share Purchase Agreement und Kapitalerhöhung 2016

Aufgrund eines am 5. und 6. Oktober 2015 in notariell beurkundeter Form mit der Zielgesellschaft abgeschlossenen Business Combination and Share Purchase Agreement (*Business Combination Agreement*) hat sich die Bieterin unter anderem verpflichtet, sämtliche ihrer Anteile an der Corporación Acciona Windpower S.L. als Sacheinlage im Rahmen einer Kapitalerhöhung bei der

Zielgesellschaft aus genehmigtem Kapital gegen Ausgabe von insgesamt 16.100.000 Nordex-Aktien sowie eines Barausgleichs (**Kapitalerhöhung 2016**) einzubringen. Im Rahmen der am 31. März 2016 beschlossenen Kapitalerhöhung 2016 hatte die Bieterin 16.100.000 Nordex-Aktien gezeichnet. Der Vollzug der Kapitalerhöhung 2016 wurde am 5. April 2016 im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock eingetragen. Aufgrund eines Aktienkauf- und Übertragungsvertrages vom 4. Oktober 2015 (**Share Purchase Agreement**) hat die Bieterin von der momentum-capital Vermögensverwaltungs GmbH 943.370 Nordex-Aktien und von der Ventus Venture Fund GmbH & Co. Beteiligungs KG 11.954.382 Nordex-Aktien, insgesamt somit 12.897.752 Nordex-Aktien, mit rechtlicher Wirkung zum 7. April 2016 erworben. Nach Vollzug der Kapitalerhöhung 2016 und des Share Purchase Agreement hielt die Bieterin insgesamt 28.997.752 Nordex-Aktien (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der Zielgesellschaft in Höhe von ca. 29,90 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Nordex).

Mit Einbringung ihrer Beteiligung an der Corporación Acciona Windpower S.L. (heute firmierend als Corporación Nordex Energy Spain S.L.) und dem Abschluss des Business Combination Agreement beabsichtigten die Zielgesellschaft und die Bieterin im Jahr 2015, die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft durch Schaffung einer größeren geografischen Reichweite, insbesondere in Wachstumsmärkten, und die Erweiterung der Produktpalette sowie damit einhergehende Umsatz- und Kostensynergien zu stärken. Für die Bieterin diente der Einstieg als Ankeraktionärin unter anderem der Stärkung ihrer vertikalen Wertschöpfungskette. Die Bieterin gehört als weltweit im Bereich erneuerbarer Energien und insbesondere der Windkraft tätiges Unternehmen zu den größten Kunden der Zielgesellschaft. Die Bieterin hat daher ein besonderes Interesse am Erfolg der Zielgesellschaft und der nachhaltigen Weiterentwicklung ihrer Produkte.

Das Business Combination Agreement regelt im Wesentlichen das Folgende:

- Veräußerung sämtlicher Anteile an der Corporación Acciona Windpower S.L. (heute firmierend als Corporación Nordex Energy Spain S.L.) durch die Bieterin an Nordex gegen Gewährung von 16.100.000 Nordex-Aktien zu einem Ausgabepreis von EUR 26,00 je Nordex-Aktie sowie einer Geldzahlung in Höhe von EUR 366.400.000,00 zuzüglich Barmitteln und abzüglich von Verbindlichkeiten der Corporación Acciona Windpower S.L. (heute firmierend als Corporación Nordex Energy Spain S.L.).
- Vereinbarungen zur gesellschaftsrechtlichen Struktur und Unternehmensführung von Nordex:
 - Beibehaltung der Hauptverwaltung in Hamburg und des Sitzungssitzes in Rostock.
 - Beibehaltung der Rechtsform der Nordex mit zwei Leitungsorganen (Vorstand und Aufsichtsrat).

- Angestrebte vorläufige Zusammensetzung des Vorstands und Bestimmung eines Global Executive Committee.
 - Zusammensetzung des Aufsichtsrats bis zum Jahr 2021 mit der Maßgabe, dass ab dem vierten Jahr des Bestehens des Business Combination Agreement der Aufsichtsrat nicht mehr zu zwei Dritteln, sondern mehrheitlich aus unabhängigen Mitgliedern bestehen soll.
 - Verpflichtung der Bieterin, während der ersten drei Jahre der Laufzeit des Business Combination Agreement keine Aktien an Nordex zu erwerben, wenn und soweit das dazu führen würde, dass die Bieterin die Schwelle von 30 % der Stimmrechte an Nordex erreicht oder überschreitet. Diese Regelung hat aufgrund des Ablaufs der zeitlichen Geltung keinen Bestand mehr.
- Bereitstellung von bestimmten Dienstleistungen durch die Bieterin in Bezug auf die Geschäftsaktivitäten der Corporación Acciona Windpower S.L. (heute firmierend als Corporación Nordex Energy Spain S.L.).
 - Fortsetzung der Zusammenarbeit der Unternehmen der Nordex-Gruppe und der Acciona-Gruppe im Rahmen von Lieferverträgen betreffend Windparkprojekte.

2.2 Kapitalerhöhung 2019

Die Zielgesellschaft verzeichnet seit einiger Zeit steigende Auftragseingänge (insb. durch positive Resonanz auf das Produkt Delta4000) bei zugleich gegenwärtig für die Zielgesellschaft positiver Marktentwicklung. Dies hat einen erhöhten Finanzierungsbedarf hervorgerufen. Zu diesem Zweck hat die Zielgesellschaft Finanzierungsmöglichkeiten geprüft. Die Bieterin hat der Zielgesellschaft Anfang Oktober 2019 ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer Kapitalerhöhung der Zielgesellschaft mitgeteilt.

Am 8. Oktober 2019 hat der Vorstand der Zielgesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats, ebenfalls vom 8. Oktober 2019, beschlossen, das Grundkapital der Zielgesellschaft unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 und Satz 4 der Satzung der Zielgesellschaft um nahezu 10 %, das heißt von EUR 96.982.447,00 um EUR 9.698.244,00 auf EUR 106.680.691,00, durch Ausgabe von 9.698.244 neuen auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) im anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00 (*Neue Aktien*) gegen Bareinlage zu erhöhen (**Kapitalerhöhung 2019**). Die Neuen Aktien wurden zu einem Ausgabebetrag von EUR 10,21 pro Stückaktie ausgegeben. Zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien wurde ausschließlich die Bieterin zugelassen. Die Bieterin hat die Neuen Aktien gezeichnet und übernommen, um die Finanzkraft und das Eigenkapital der Zielgesellschaft zu stärken sowie die Gelegenheit wahrzunehmen, den übrigen Stakeholdern der Zielgesellschaft deutlich zu signalisieren, dass die Bieterin in das Geschäftsmodell der Zielgesellschaft und in die Qualität ihrer Produkte Vertrauen hat.

Den gesamten Ausgabebetrag, d.h. insgesamt EUR 99.019.071,24, hat die Bieterin auf ein Konto der Zielgesellschaft eingezahlt. Die Kapitalerhöhung und ihre Durchführung wurden am 9. Oktober 2019 durch Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock wirksam. Seitdem hält die Bieterin unmittelbar insgesamt 38.695.996 Nordex-Aktien (entsprechend 36,27 % des Grundkapitals und der Stimmrechte aus den von der Zielgesellschaft ausgegebenen Aktien).

Im Übrigen haben weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG in den sechs Monaten vor dem 8. Oktober 2019 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots) oder bis zum 18. November 2019 (dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) Nordex-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von Nordex-Aktien geschlossen.

Laut Ziffer 5.4.2 der Angebotsunterlage behält sich die Bieterin vor, während der Annahmefrist direkt oder über mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen außerhalb des Angebots weitere Nordex-Aktien zu erwerben. Sollten solche Erwerbe erfolgen, werden Informationen hierüber unter Angabe der Anzahl und des Preises der erworbenen Nordex-Aktien nach § 23 Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Bundesanzeiger und im Internet unter <https://www.acciona.com/nordex-german/> veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden auch in einer unverbindlichen englischen Übersetzung unter <https://www.acciona.com/nordex-german/> veröffentlicht.

3. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin als freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher Nordex-Aktien nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere dem WpÜG (insbesondere § 29 Abs. 1 WpÜG) und der WpÜGAngebotsVO sowie bestimmten Vorschriften des *U.S. Securities Exchange Act of 1934* in seiner jeweils gültigen Fassung (*Exchange Act*) und der von der *U.S. Securities and Exchange Commission (SEC)* hierzu erlassenen Regulation 14E durchgeführt. Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

Für eine Zusammenfassung der wesentlichen Konditionen des Angebots wird auf Abschnitt III Ziffer 6 dieser Stellungnahme verwiesen.

4. Stand behördlicher Genehmigungen und Verfahren

4.1 Erfordernis fusionskontrollrechtlicher Freigaben

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass der Vollzug des Übernahmeangebots Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage zufolge fusionskontrollrechtlichen Freigaben bzw. dem Ablauf bestimmter Wartefristen nach den jeweiligen Fusionskontrollvorschriften der Bundesrepublik

Deutschland und der USA unterliegt, soweit die Bieterin durch den Vollzug des Angebots einen Anteil von 50 % oder mehr der Stimmrechte oder Anteile am Grundkapital der Zielgesellschaft erwirbt. Die Bieterin hat sich daher laut ihrer Angebotsunterlage entschieden, vorsorglich Fusionskontrollanmeldungen bei den zuständigen Behörden in Deutschland und des USA einzureichen.

Die zuständigen Wettbewerbsbehörden können die Freigabe von der Erfüllung bestimmter Zusagen der Parteien (wie z.B. der vorherigen Veräußerung von Unternehmensteilen) abhängig machen und hierzu die Entscheidung treffen, die Transaktion nur unter bestimmten Bedingungen und/oder Auflagen freizugeben. Die Bedingung, unter der die Freigabe steht, kann dabei auflösender Natur (Freigabe wird unwirksam, wenn eine bestimmte Zusage nicht erfüllt wird) oder aufschiebender Natur (Freigabe wird erst mit Erfüllung der Bedingung wirksam) sein. Ergeht die Freigabeentscheidung unter einer Auflage, ist die Freigabe von Anfang an wirksam, es steht jedoch im Ermessen der zuständigen Wettbewerbsbehörde, die Freigabeentscheidung bei Nichterfüllung der Auflage zu widerrufen.

Das Übernahmeangebot kann daher erst abgewickelt und der Angebotspreis erst gezahlt werden, wenn die Angebotsbedingungen eingetreten sind.

Die nachfolgende Darstellung der Fusionskontrollverfahren entstammt der Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage und fasst die jeweiligen Verfahrensgrundsätze allgemein zusammen, ohne eine Aussage zum Ablauf des jeweiligen Verfahrens im Zusammenhang mit dem vorliegenden Übernahmeangebot zu treffen.

4.1.1 Bundesrepublik Deutschland

Das Bundeskartellamt darf einen Zusammenschluss, der bei ihm angemeldet worden ist, nur untersagen, wenn es den anmeldenden Unternehmen innerhalb einer Frist von einem Monat seit Eingang der vollständigen Anmeldung (Vorprüfverfahren, Phase I) mitteilt, dass es in die Prüfung des Zusammenschlusses (Hauptprüfverfahren, Phase II) eingetreten ist. Das Hauptprüfverfahren soll nur eingeleitet werden, wenn eine weitere Prüfung des Zusammenschlusses erforderlich ist. Die Untersuchung im Hauptprüfverfahren kann dann grundsätzlich bis zu vier Monate nach Eingang der vollständigen Anmeldung in Anspruch nehmen. Die Prüfungsphasen können unter bestimmten Umständen verlängert werden.

Wird die Mitteilung über den Eintritt in das Hauptprüfungsverfahren nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang der vollständigen Anmeldung zugestellt, gilt das Zusammenschlussvorhaben als freigegeben. Gleiches gilt für den Fall, dass die Untersagungsverfügung nach Einleitung des Hauptprüfungsverfahrens nicht innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Anmeldung zugestellt wird. Die Transaktion darf erst nach Freigabe bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Fristen vollzogen werden.

4.1.2 USA

Die Einhaltung der maßgeblichen fusionskontrollrechtlichen Vorschriften der USA obliegt der *Federal Trade Commission (FTC)* und der *Antitrust Division* des U.S.-Justizministeriums (*Department of Justice, DoJ*) (zusammen die **U.S.-Kartellbehörden**).

Die für den Vollzug der Transaktion geltende anfängliche Wartefrist beträgt grundsätzlich 15 Tage mit einer Verlängerungsmöglichkeit um weitere 15 Tage (Phase I). Ergeht innerhalb der Phase I keine Entscheidung zur Fortführung des Verfahrens, so kann der Zusammenschluss vollzogen werden. Sofern die zuständige Kartellbehörde innerhalb der anfänglichen Wartefrist zu dem Schluss kommt, dass keine Maßnahmen im Hinblick auf die Transaktion einzuleiten sind, kann sie eine vorzeitige Beendigung der Wartefrist gewähren. Ergeben sich hingegen Anhaltspunkte für wettbewerbliche Bedenken, kann die Kartellbehörde jedoch auch vor Ablauf der ersten Wartefrist zusätzliche Informationen sowie Unterlagen bezüglich des geplanten Erwerbs von einer oder mehreren der anmeldepflichtigen Parteien anfordern (so genannte **Zweite Aufforderung**, Phase II). Die vorgenannte Wartefrist verlängert sich in diesen Fällen bis zum Ablauf weiterer 10 Tage nach Eingang der angeforderten Informationen. Hat die zuständige Kartellbehörde weiterhin substantielle Bedenken im Hinblick auf die Gesamttransaktion, so ist sie verpflichtet, zum Ablauf dieser Frist ein gerichtliches Verfahren vor einem Bundesbezirksgericht (*Federal District Court*) einzuleiten, um die Gesamttransaktion zu untersagen.

4.2 Stand der Fusionskontrollverfahren

Die Angebotsunterlage beschreibt den Stand der Fusionskontrollverfahren für die Bundesrepublik Deutschland und die USA in Ziffer 10.2.

4.2.1 Bundesrepublik Deutschland

Demnach bereitet die Bieterin die Anmeldung zur Fusionskontrolle beim Bundeskartellamt derzeit vor. Sie ist dabei auch auf Informationen von der Zielgesellschaft angewiesen. Die Bieterin wird die mit dem Übernahmeangebot verbundene Transaktion voraussichtlich bis zum 1. Dezember 2019 beim Bundeskartellamt anmelden. Die Bieterin geht nicht davon aus, dass das Zusammenschlussvorhaben die Eingehung von Verpflichtungen erfordert oder dass das Bundeskartellamt ein ausführliches Hauptprüfungsverfahren einleiten wird. Die Freigabefrist endet bei einer Anmeldung am 1. Dezember 2019 somit (da der 1. Januar 2020 ein gesetzlicher Feiertag ist) mit Ablauf des 2. Januar 2020, sofern es zu keiner Einleitung des Hauptprüfungsverfahrens kommt.

4.2.2 USA

Die Bieterin hatte zunächst eingehend geprüft, ob auch Fusionskontrollanmeldungen in anderen Staaten als der Bundesrepublik erforderlich sind. Nachdem diese Vorprüfungen abgeschlossen wurden, bereitet die Bieterin nunmehr die Anmeldung zur Fusionskontrolle bei den U.S.-Kartellbehörden vor. Auch insoweit ist die Bieterin dabei auf Informationen der

Zielgesellschaft angewiesen. Die wird die mit dem Übernahmeangebot verbundene Transaktion voraussichtlich bis zum 1. Dezember 2019 bei den zuständigen U.S.-Kartellbehörden anmelden. Die Bieterin geht nicht davon aus, dass die U.S.-Kartellbehörden eine Zweite Aufforderung an die Parteien richten werden.

4.3 Gestattung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Die BaFin hat die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 15. November 2019 gestattet.

5. **Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

5.1 Allgemeine Hinweise

Die Bieterin weist unter Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Angebot von sämtlichen in- und ausländischen Nordex-Aktionären (einschließlich derer mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum) nach Maßgabe der Angebotsunterlage und der jeweils anwendbaren relevanten Rechtsvorschriften angenommen werden kann. Nordex-Aktionäre, die das Übernahmeangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen und/oder anderen Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, wird empfohlen, sich über die anwendbaren Rechtsvorschriften und deren Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig ist.

5.2 Hinweise für Nordex-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten

Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage weist darauf hin, dass Nordex-Aktionäre in den USA (*US-Aktionäre*) dieses Angebot im Hinblick auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben, die ihren Sitz nicht in den USA hat. Vor der Veräußerung von Nordex-Aktien sollten US-Aktionäre Ziffer 23 der Angebotsunterlage „Wichtige Hinweise für U.S.-Aktionäre“ sorgfältig lesen, da erhebliche Unterschiede zwischen diesem Übernahmeangebot und Übernahmeangeboten für Wertpapiere von US-Gesellschaften bestehen.

Die Bieterin kann während der Laufzeit des Übernahmeangebots Aktien von Nordex in anderer Weise als im Rahmen des Übernahmeangebots über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen, sofern dies im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, erfolgt. Soweit nach deutschem Recht eine Verpflichtung der Bieterin besteht, werden Informationen über entsprechende Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen in Deutschland im

Bundesanzeiger sowie im Internet unter <https://www.acciona.com/nordex-german/> veröffentlicht. Soweit nach dem Recht der USA erforderlich, erfolgt in den USA eine Veröffentlichung durch Verbreitung einer englischsprachigen Pressemitteilung über ein in den USA abrufbares Informationsverbreitungssystem, das die Leser auf eine Website verweist, auf der die betreffenden Informationen auf Englisch angezeigt werden.

6. Wesentlicher Inhalt des Angebots

6.1 Angebotspreis und Annahmefrist

Nach Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage beträgt der Angebotspreis EUR 10,34 je Nordex-Aktie und besteht jeweils in einer Geldleistung in Euro. Die Bieterin hat entschieden, den Nordex-Aktionären den gesetzlichen Mindestangebotspreis als Gegenleistung für den Erwerb ihrer Nordex-Aktien anzubieten. Dieser beträgt für das Angebot EUR 10,34 je Nordex-Aktie. Wegen der Einzelheiten zum Angebotspreis und zu dessen Angemessenheit wird auf Abschnitt IV verwiesen.

Ausweislich Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage beginnt die Annahmefrist am 18. November 2019 und endet, vorbehaltlich einer Verlängerung, am 18. Dezember 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Annahmefrist jeweils automatisch wie folgt:

- Die Bieterin kann nach Maßgabe von § 21 WpÜG das Angebot bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist ändern oder auf Angebotsbedingungen verzichten. Im Falle einer solchen Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), d.h. sie würde dann voraussichtlich am 2. Januar 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Falls ein Dritter während der Annahmefrist dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot abgibt (**Konkurrierendes Angebot**) und falls die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot abläuft, verlängert sich die Annahmefrist des vorliegenden Angebots bis zum Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Sollte Nordex im Zusammenhang mit dem Angebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, beträgt die Annahmefrist unbeschadet der vorgenannten möglichen Verlängerungen der Annahmefrist zehn Wochen

ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG). Die Annahmefrist liefe dann bis zum 27. Januar 2020.

Die weitere Annahmefrist im Sinne des § 16 Abs. 2 WpÜG (*Weitere Annahmefrist*) beginnt Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage zufolge voraussichtlich am 24. Dezember 2019 und endet am 6. Januar 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

6.2 Vollzugsbedingungen des Angebots

Ausweislich Ziffer 11 der Angebotsunterlage stehen der Vollzug des Übernahmeangebots und die durch seine Annahme mit den Nordex-Aktionären zustande kommenden Verträge unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen der Bieterin (*Angebotsbedingungen*):

- Ab dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bis spätestens zum Ablauf des 31. Mai 2020 hat das Bundeskartellamt das Zusammenschlussvorhaben ohne Auflagen und/oder Bedingungen freigegeben oder das Zusammenschlussvorhaben gilt als freigegeben, insbesondere weil die anwendbaren Prüfungsfristen abgelaufen sind, ohne dass das Bundeskartellamt das Zusammenschlussvorhaben vorläufig oder dauerhaft untersagt hat; und
- ab dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bis spätestens zum Ablauf des 31. Mai 2020 sind alle nach den maßgeblichen fusionskontrollrechtlichen Vorschriften der USA anwendbaren Wartefristen (einschließlich eventueller Verlängerungen) abgelaufen oder wurden beendet, ohne dass die zuständigen U.S.-Kartellbehörden ein gerichtliches Verfahren eingeleitet haben, um die Transaktion zu untersagen.

Bei den unter den vorstehenden Aufzählungspunkten aufgeführten Bedingungen handelt es sich um jeweils selbständige Bedingungen.

Die Bieterin kann gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf sämtliche oder einzelne Angebotsbedingungen – soweit zulässig – bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist verzichten, sofern diese nicht bereits endgültig ausgefallen sind. Der Verzicht steht dem Eintritt der betreffenden Angebotsbedingung gleich.

Tritt eine Angebotsbedingung nicht ein und wird auf sie auch nicht zuvor wirksam verzichtet, erlischt das Übernahmeangebot und die Verträge, die mit der Annahme des Übernahmeangebots geschlossen wurden, werden nicht wirksam. Die Bieterin wird im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist bekannt machen, welche Angebotsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind. Die Bieterin wird ebenfalls unverzüglich bekannt machen, wenn die Angebotsbedingungen oder einzelne von ihnen eingetreten sind. Des Weiteren wird die Bieterin den Verzicht auf Angebotsbedingungen und den Fall, dass eine

Angebotsbedingung nicht mehr eintreten kann, bekannt machen. Die vorstehenden Bekanntmachungen werden durch die Bieterin im Internet unter <https://www.acciona.com/nordex-german/> auf Deutsch und in unverbindlicher englischer Übersetzung und im Bundesanzeiger sowie, soweit nach dem Recht der USA erforderlich, in den USA durch Verbreitung einer englischsprachigen Pressemitteilung über ein in den USA abrufbares elektronisches Informationsverbreitungssystem veröffentlicht werden.

6.3 Abwicklung

Zur Abwicklung des Angebots hinsichtlich der Nordex-Aktien, die während der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist zum Verkauf eingereicht werden, insbesondere hinsichtlich der Annahmeerklärung, Rechtsfolgen und Kosten, wird auf Ziffer 12 der Angebotsunterlage verwiesen.

6.4 Börsenhandel mit Eingereichten Nordex-Aktien

Die Bieterin erläutert unter Ziffer 12.6 der Angebotsunterlage, dass die Nordex-Aktien, für die die Nordex-Aktionäre das Angebot annehmen wollen (zusammen mit den innerhalb der Weiteren Annahmefrist eingereichten Nordex-Aktien **Eingereichte Nordex-Aktien**) ab dem dritten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) unter der ISIN DE000A255GX9 gehandelt werden können. Der Handel mit den Eingereichten Nordex-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse wird eingestellt (i) mit Ablauf des vorletzten Bankarbeitstages der Annahmefrist, sofern die Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage bis dahin eingetreten sind oder auf sie zuvor wirksam verzichtet wurde oder (ii) am Ende des dritten, der voraussichtlichen Abwicklung oder der Rückabwicklung dieses Angebots unmittelbar vorausgehenden Börsenhandelstags.

Die Erwerber von unter der ISIN DE000A255GX9 gehandelten Eingereichten Nordex-Aktien übernehmen hinsichtlich dieser Aktien alle Rechte und Pflichten aus den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen. Die Bieterin weist unter Ziffer 12.6 der Angebotsunterlage ebenfalls darauf hin, dass Handelsvolumen und Liquidität der Eingereichten Nordex-Aktien von der jeweiligen Annahmequote abhängen und deshalb überhaupt nicht vorhanden oder gering sein und starken Schwankungen unterliegen können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage der börsliche Verkauf von Eingereichten Nordex-Aktien nicht möglich sein wird.

IV. Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung und Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Die Bieterin bietet als Gegenleistung im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 WpÜG eine Geldleistung in Höhe von EUR 10,34 je Nordex-Aktie. Die Gegenleistung beinhaltet die Gewinnanteilberechtigung zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots.

2. Gesetzliche Vorgaben für die Mindestgegenleistung

Gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i.V.m. §§ 4, 5 WpÜG-Angebotsverordnung ist der Mindestpreis für die Nordex-Aktien der höhere der folgenden Beträge:

2.1 Drei-Monats-Durchschnittskurs

Gemäß § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Nordex-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG entsprechen (*Drei-Monats-Durchschnittskurs*), die am 8. Oktober 2019 erfolgt ist.

Ausweislich der Ausführungen der Bieterin in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage wurde der relevante Drei-Monats-Durchschnittskurs zum 7. Oktober 2019 (einschließlich) von der BaFin mit Schreiben an die Bieterin vom 16. Oktober 2019 mit EUR 10,34 je Nordex-Aktie mitgeteilt.

2.2 Vorerwerbe

Gemäß § 4 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von Nordex-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

In diesem Sechs-Monats-Zeitraum hat Nordex durch Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I gem. § 4 Abs. 2 der Satzung der Zielgesellschaft 9.698.244 neue Nordex-Aktien gegen Bareinlage in Höhe von EUR 10,21 je Nordex-Aktie an die Bieterin ausgegeben. Wie in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage dargestellt, hat die Bieterin dadurch Vorerwerbe zu EUR 10,21 je Nordex-Aktie getätigt (siehe näher unter Abschnitt III Ziffer 2.2). Im Übrigen haben nach Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG oder deren Tochterunternehmen in diesem Sechs-Monats-Zeitraum Wertpapierkäufe betreffend Nordex-Aktien vorgenommen oder sind dahingehend schuldrechtliche Vereinbarungen eingegangen.

2.3 Mindestgegenleistung

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beurteilen können, erfüllt der Angebotspreis je

Nordex-Aktie von EUR 10,34 die Mindestpreisanforderungen gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i. V. m. den §§ 4 und 5 WpÜGAngebotsVO.

3. **Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der Höhe der Gegenleistung aus finanzieller Sicht in Anbetracht der aktuellen Strategie und der Finanzplanung der Zielgesellschaft, der historischen Aktienkurse der Nordex-Aktien und bestimmter weiterer Annahmen und Informationen sorgfältig und eingehend geprüft und analysiert. Bei seiner unabhängigen Bewertung wurden der Vorstand und der Aufsichtsrat von Rothschild & Co, handelnd durch N.M. Rothschild & Sons Limited in Zusammenarbeit mit Rothschild & Co Deutschland GmbH (*Rothschild & Co*), beraten.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung unabhängig voneinander erfolgt ist.

3.1 Fairness Opinion von Rothschild & Co

Rothschild & Co hat im Auftrag von Vorstand und Aufsichtsrat eine eigenständige Stellungnahme zur Angemessenheit der Höhe der Gegenleistung aus finanzieller Sicht für die Inhaber von Nordex-Aktien (mit Ausnahme der Bieterin, mit ihr verbundener Unternehmen oder mit ihr gemeinsam handelnder Personen) erstellt und diese in einem *Opinion Letter* zusammengefasst (*Fairness Opinion*). Rothschild & Co hat die Fairness Opinion am 28. November 2019 ausgestellt und dem Vorstand und Aufsichtsrat übermittelt. Rothschild & Co gelangt zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der in der Fairness Opinion enthaltenen Annahmen und Einschränkungen und zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion (d.h. 28. November 2019) die Gegenleistung für die Inhaber von Nordex-Aktien (mit Ausnahme der Bieterin, mit ihr verbundener Unternehmen oder mit ihr gemeinsam handelnder Personen) nicht angemessen ist. Die Fairness Opinion vom 28. November 2019 ist dieser Stellungnahme als Anlage 2 beigefügt und legt die getroffenen Annahmen, die angewandten Verfahren, die berücksichtigten Materialien und die Beschränkungen der durchgeführten Untersuchung im Zusammenhang mit der Fairness Opinion dar.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich unabhängig voneinander intensiv mit der Fairness Opinion befasst, deren Ergebnisse mit Vertretern von Rothschild & Co eingehend erörtert und sie einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung aus finanzieller Sicht abgegeben wurde und Dritte, einschließlich der Nordex-Aktionäre, nicht berechtigt sind, sich darauf zu verlassen. Die Fairness Opinion richtet sich weder an Dritte (einschließlich der Nordex-Aktionäre) noch ist sie zum Schutz Dritter bestimmt. Dritte können aus der Fairness Opinion keine Rechte herleiten. In diesem Zusammenhang kommt

zwischen Rothschild & Co und Dritten, welche die Fairness Opinion lesen, keine vertragliche Beziehung zustande. Weder die Fairness Opinion noch die ihnen zugrunde liegende Mandatsvereinbarung zwischen Rothschild & Co und der Zielgesellschaft haben Schutzwirkung für Dritte oder führen zu einer Einbeziehung von Dritten in deren jeweiligen Schutzbereich.

Die Fairness Opinion ist insbesondere nicht an die Nordex-Aktionäre gerichtet und stellt keine Empfehlung seitens Rothschild & Co dazu dar, ob Inhaber von Nordex-Aktien ihre Aktien im Zusammenhang mit dem Angebot veräußern oder das Angebot annehmen sollten oder nicht. Die Zustimmung von Rothschild & Co, ihre Fairness Opinion dieser Stellungnahme als Anlage anzufügen, stellt keine Erweiterung oder Ergänzung des Kreises der Personen dar, an den diese Fairness Opinion gerichtet ist oder welcher auf diese Fairness Opinion vertrauen darf, noch führt sie zu einer Einbeziehung von Dritten in ihren Schutzbereich.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass die Fairness Opinion von Rothschild & Co unter bestimmten Annahmen und Vorbehalten steht und dass zum Verständnis des Umfangs der Fairness Opinion deren vollständige Lektüre erforderlich ist. Für die Zwecke der Erstellung der Fairness Opinion hat sich Rothschild & Co mit Zustimmung der Zielgesellschaft auf die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben zu Finanz-, Rechts-, regulatorischen, steuerlichen, Rechnungslegungs- und sonstigen Fragen (darunter auch öffentlich verfügbare Informationen) verlassen, die ihnen übermittelt wurden oder mit ihnen besprochen oder durch sie analysiert wurden, ohne dass sie dabei eine Verantwortung für eine unabhängige Bestätigung dieser Angaben übernommen haben. In diesem Zusammenhang hat Rothschild & Co entsprechend der Instruktion von Vorstand und Aufsichtsrat unter der Annahme gearbeitet, dass die internen Finanzanalysen und -prognosen für die Zielgesellschaft in angemessener Weise auf der Grundlage der besten zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Einschätzungen und Bewertungen des Vorstands erstellt worden sind. In dieser Hinsicht hat Rothschild & Co hervorgehoben, dass die oben genannten Analysen und Prognosen dem Grundsatz der gewöhnlichen Unternehmensfortführung und der Annahme unveränderten Zugangs zu Finanzierungsmitteln unterliegen.

Rothschild & Co ist davon ausgegangen, dass die Transaktion gemäß den Bestimmungen der Angebotsunterlage vollzogen wird und dass diese nicht in einem Umfang geändert oder auf sie verzichtet wurde, der deren Analyse in nennenswerter Weise beeinflusst. Die Fairness Opinion enthält keine Einschätzung zu Preisen, zu denen Nordex-Aktien zu irgendeinem Zeitpunkt an der Börse gehandelt werden könnten und bietet auch keine Bewertung der Auswirkungen des Angebots auf die Solvenz oder Überlebensfähigkeit der Zielgesellschaft oder der Bieterin oder der Fähigkeit der Zielgesellschaft oder der Bieterin, ihre jeweiligen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zahlen zu können. Der Fairness Opinion von Rothschild & Co liegen insbesondere die wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion und die ihnen zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellten Informationen zugrunde.

Nach diesem Zeitpunkt eintretende Entwicklungen könnten Auswirkungen auf die bei der Vorbereitung der Fairness Opinion getroffenen Annahmen und deren Ergebnisse haben. Rothschild & Co ist nicht dazu verpflichtet, ihre Fairness Opinion im Hinblick auf Umstände, Entwicklungen oder Ereignisse zu aktualisieren, zu berichtigen oder diese erneut zu bestätigen, die nach dem Datum der Fairness Opinion eintreten.

Rothschild & Co hat keine unabhängige Begutachtung oder Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (einschließlich jegliche ungewissen, derivativen oder sonstigen nicht bilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) der Zielgesellschaft vorgenommen und derartige Gutachten oder Bewertungen sind Rothschild & Co auch nicht übermittelt worden.

Darüber hinaus ist die Fairness Opinion kein Wertgutachten, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern erstellt wird, und darf nicht als solches aufgefasst werden. Sie folgt auch nicht den Standards für solche Gutachten, wie sie vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) gesetzt werden (für die Unternehmensbewertung nach IDW S 1; für die Erstellung von Fairness Opinions nach IDW S 8). Eine Fairness Opinion der von Rothschild & Co abgegebenen Art unterscheidet sich in wichtigen Gesichtspunkten von einer Unternehmensbewertung durch einen Wirtschaftsprüfer.

Rothschild & Co wurde von Vorstand und Aufsichtsrat mit der Erstellung der Fairness Opinion und den zugrunde liegenden Wertanalysen beauftragt und erhält hierfür ein marktübliches Festbetragshonorar. Zudem wird Rothschild & Co von gewissen Haftungsrisiken aus dieser Tätigkeit freigestellt.

Weder Rothschild & Co noch irgendwelche ihrer verbundenen Unternehmen sind derzeit für die Bieterin, ihre verbundenen Unternehmen oder gemeinsam handelnde Personen im Zusammenhang mit dem Angebot tätig. Rothschild & Co und/oder mit Rothschild & Co verbundene Unternehmen hatten bzw. haben möglicherweise in der Vergangenheit, gegenwärtig oder in Zukunft Geschäftsbeziehungen mit der Bieterin und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen, die durch Honorar vergütet worden sind oder vergütet werden könnten. Mit Rothschild & Co verbundene Unternehmen sind zudem im Bereich der Finanzberatungsdienstleistungen, der Vermögensverwaltung, des Wertpapierhandelsgeschäft und anderer Aktivitäten und Dienstleistungen tätig, was dazu führen könnte, dass sie innerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs für eigene oder fremde Rechnung Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente von Nordex, der Bieterin und/oder mit ihnen verbundenen Unternehmen erwerben, halten, oder veräußern könnten.

3.2 Vergleich mit historischen Börsenkursen

Zwecks Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung aus finanzieller Sicht haben Vorstand und Aufsichtsrat auch die Entwicklung der Börsenkurse der Nordex-Aktie berücksichtigt. Über die in der Angebotsunterlage genannten Stichtagskurse hinaus gingen in diese Betrachtung die folgenden Kurswerte ein (sämtliche Kursangaben und Durchschnittskurse wurden der Bloomberg-

Datenbank entnommen und kaufmännisch auf die zweite Nachkommastelle gerundet):

- (a) Der inländische Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) der Nordex-Aktie am Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots durch die Bieterin am 8. Oktober 2019 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG betrug EUR 10,10.
- (b) Der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der Nordex-Aktie während der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots durch die Bieterin am 8. Oktober 2019 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG betrug EUR 11,43.
- (c) Der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der Nordex-Aktie während der letzten zwölf Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots durch die Bieterin am 8. Oktober 2019 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG betrug EUR 10,74.
- (d) Der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der Nordex-Aktie während der letzten 24 Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots durch die Bieterin am 8. Oktober 2019 betrug EUR 10,04.

3.3 Kontrollprämien im Rahmen von öffentlichen Übernahmen in Deutschland

Die durchschnittliche Kontrollprämie für Pflichtangebote von Unternehmen in Deutschland lag in den letzten zehn Jahren bei rund 4 % (Median: 5 %).

Die durchschnittliche Kontrollprämie der letzten zehn Jahre wurde anhand einer Auswahl von rund 20 Pflichtangeboten abgeleitet, welche einen Eigenkapitalwert von jeweils größer als EUR 50 Mio. implizieren. Die jeweilige Kontrollprämie wurde als Aufschlag zu dem von der BaFin bestimmten Drei-Monats-Durchschnittskurs berechnet.

Der Angebotspreis enthält keinen Aufschlag zum Drei-Monats-Durchschnittskurs als Mindestpreis und mithin auch keine Kontrollprämie.

3.4 Kursziele von Finanzanalysten

Vorstand und Aufsichtsrat haben die finanziellen Bewertungen und Kursziele der Finanzanalysten, welche die Entwicklung der Zielgesellschaft verfolgen, zur Kenntnis genommen.

Das arithmetische Mittel der von ausgewählten Finanzanalysten veröffentlichten Kursziele für Nordex, die vor dem 8. Oktober 2019 veröffentlicht wurden, liegt bei EUR 13,24 (Median: EUR 13,20). Der Angebotspreis liegt rund 21,9 % unter diesem arithmetischen Mittel. Das Angebot bietet damit keine Prämie über dem arithmetischen Mittel und Median der Kursziele von Finanzanalysten. Dies gilt umso mehr, als die Kursziele von Analysten sich auf einzelne Aktien und nicht auf einen Kontrollblock, wie ihn die Bieterin anstrebt, beziehen und folglich auch keine Kontrollprämie enthalten.

Darüber hinaus weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sich die Analystenempfehlungen meist nur auf einen Zeitraum von durchschnittlich zwölf Monaten beziehen und daher nur eingeschränkt als Indikator für das mittel- und langfristige Wertschaffungspotenzial von Nordex herangezogen werden können.

Analysten	Datum	Kursziel pro Aktie (in EUR)
AlphaValue	27. August 2019	13,40
Citi	15. August 2019	12,00
Commerzbank	15. August 2019	16,00
Goldman Sachs	26. September 2019	10,60
Independent Research	15. August 2019	10,70
Kepler Chevreux	15. August 2019	11,70
Macquarie	13. September 2019	14,50
Metzler	23. August 2019	15,50
NordLB	20. August 2019	13,00
Odco	4. Oktober 2019	15,00
Arithmetisches Mittel		13,24
Median		13,20

Bei den Einschätzungen von Analysten handelt es sich zudem immer um die persönliche Einschätzung des jeweiligen Analysten. Dabei weichen deren Sichtweisen über den Wert einer Aktie naturgemäß voneinander ab. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die vorliegenden Analysteneinschätzungen für die Zielgesellschaft eine gewisse Indikation für den Wert geben können. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat wurden sie berücksichtigt.

3.5 Bewertung auf Basis von Handelsmultiplikatoren

Zum 7. Oktober 2019 betrug das von Analysten im Mittel für die Zielgesellschaft erwartete EBITDA laut FactSet für das Geschäftsjahr 2019E EUR 142 Mio. und für das Geschäftsjahr 2020E EUR 214 Mio.

Für die Berechnung des aus Sicht von Nordex relevanten Bewertungsmultiplikators Unternehmenswert (*Enterprise Value* oder *EV*)/EBITDA auf Grundlage des Angebotspreises muss zusätzlich der sich auf der Basis der Gegenleistung implizit ergebende Unternehmenswert errechnet werden. Der Unternehmenswert errechnet sich aus dem Wert des Eigenkapitals gemäß der Gegenleistung des Angebots je Aktie (EUR 10,34) und der Anzahl der insgesamt ausgegebenen Aktien (106.680.691 Stück) abzüglich etwaiger

vom Unternehmen gehaltenen eigenen Aktien (vorliegend keine) und zuzüglich der Effekte aus verwässernd wirkenden Eigenkapitalinstrumenten (vorliegend keine), zuzüglich der Nettosition der Finanzverbindlichkeiten und liquiden Mittel sowie der sonstigen Passiva und Aktiva mit finanziellem Charakter (u.a. Pensionsverpflichtungen, Anteile von Minderheitsgesellschaftern, Finanzierungsleasing, Finanzanlagen und „at equity“ bewertete Anteile) in Höhe von EUR 203 Mio., wobei sich die Angaben zu den ausstehenden und den gehaltenen eigenen Aktien sowie den Bilanzpositionen auf das am 30. September 2019 endende Geschäftsquartal beziehen und sodann für bestimmte erst nach dem 30. September 2019 wirksam werdende Vorgänge angepasst wurden. Diese Vorgänge inkludieren im Wesentlichen die am 8. Oktober 2019 bekanntgegebene Kapitalerhöhung zu einem Ausgabebetrag von insgesamt EUR 99 Mio. bei 9,698,244 Neuen Aktien. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es auch hiervon abweichende Berechnungen des Unternehmenswerts geben kann, und dass es andere relevante Multiplikatoren gibt, die für eine Bewertung der Zielgesellschaft herangezogen werden können.

Auf der Basis der zuvor genannten durchschnittlichen EBITDA-Erwartungen von ausgewählten Aktienanalysten für das Geschäftsjahr 2019E in Höhe von EUR 142 Mio. und 2020E in Höhe von EUR 241 Mio. ergibt sich auf Grundlage der Gegenleistung ein EV/EBITDA-Multiplikator von 9,2x auf Basis 2019E und 6,1x auf Basis 2020E. Der letztere Multiplikator übersteigt nicht die historisch für Nordex durchschnittlich errechneten EV/EBITDA-Multiplikatoren (jeweils gerechnet bis zum 7. Oktober 2019, dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots durch die Bieterin) von 7,4x über die vergangenen zwölf Monate, 7,0x über die letzten zwei Jahre sowie 6,6x über die letzten fünf Jahre (Quelle für alle historischen Multiplikatoren: FactSet). Die historischen Multiplikatoren errechnen sich aus den Durchschnittswerten an allen Handelstagen während des jeweiligen Zeitraums, wobei für jeden Handelstag auf Basis des Schlusskurses und der zu diesem Zeitpunkt letzten öffentlich verfügbaren Bilanzinformationen der Zielgesellschaft ein Unternehmenswert berechnet wird, der jeweils ins Verhältnis zu dem Durchschnitt der Analystenerwartungen für das EBITDA für den Zeitraum der kommenden zwölf Monate gesetzt wird.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es unterschiedliche Quellen und Berechnungsmethoden für historische Multiplikatoren gibt, sodass bei Verwendung anderer Quellen und / oder anderer Berechnungsmethoden auch von den Vorgenannten abweichende Werte ermittelt werden könnten. Zudem wird in dieser Betrachtung ein Bewertungsmultiplikator für das Geschäftsjahr 2020E, welches in mehr als einem Jahr endet, mit historischen Bewertungsmultiplikatoren verglichen, die ein EBITDA für die jeweils kommenden zwölf Monate unterstellen.

Zudem weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass es sich bei den EBITDA Erwartungen um die persönliche Einschätzung des jeweiligen Analysten am Tag der Veröffentlichung handelt. Dabei weichen deren

Schätzungen naturgemäß von der internen Geschäftsplanung ab und können nicht die tatsächliche Erreichung des Erwartungsniveaus garantieren.

3.6 Bewertung auf Basis von Multiplikatoren früherer Referenztransaktionen

Vorstand und Aufsichtsrat haben ebenfalls einen Vergleich des durch den Angebotspreis implizierten Multiplikators mit den implizierten Multiplikatoren vergleichbarer früherer Referenztransaktionen berücksichtigt.

Zu den berücksichtigten Referenztransaktionen zählen GE / LM Wind (Oktober 2016), Siemens Wind / Gamesa (Juni 2016), Nordex / Acciona (Oktober 2015) und Centerbridge / Senvion (Januar 2015).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass zurückliegende Transaktionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Wirtschaftszyklus abgeschlossen wurden. Gerade im internationalen Windenergie-Sektor ist es zudem zu signifikanten regulatorischen Änderungen gekommen, wie der Aufhebung von Subventionsregelungen und der Umstellung auf auktionenbasierte Preisregimes in verschiedenen Jurisdiktionen zu verschiedenen Zeitpunkten.

Vor diesem Hintergrund diene diese Bewertungsmethodik nur als informeller Referenzpunkt und war für die Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat nicht wesentlich.

3.7 Bewertung auf Basis der Discounted Cash-Flow-Methode

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich im Rahmen der Vorstellung der von Rothschild & Co durchgeführten Analysen (wie in Ziffer 3.1 dieser Stellungnahme beschrieben) davon überzeugt, dass der Angebotspreis, auf Grundlage der aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat realistischen Annahmen und bei angemessener Berücksichtigung der in der Geschäftsplanung inhärenten Chancen und Risiken, unterhalb der auf Basis von Discounted Cash-Flow-Analysen ermittelten Wertbandbreiten liegt und somit den Wert der Zielgesellschaft nicht angemessen widerspiegelt.

Die aktuelle, den Discounted Cash-Flow-Analysen zu Grunde liegende Geschäftsplanung reflektiert die gegenwärtige Planung des Unternehmens, die vor dem Hintergrund des in Q3 kommunizierten weiterhin starken Auftragseingangs kurz- bis mittelfristig einen überproportional starken Umsatzanstieg vorsieht, welcher auch ein gewisses Risiko in der Umsetzung birgt.

3.8 Gesamtbewertung der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der Gegenleistung sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Vorstand und Aufsichtsrat haben dabei den Inhalt der Fairness Opinion zur Kenntnis genommen und sich jeweils auf Basis der eigenen Erfahrungen von der Plausibilität des Vorgehens der Finanzberater überzeugt, aber auch eigene Prüfungen (insbesondere in Bezug auf die vorgenannten historischen Börsenkurse und eine

Berücksichtigung der Kursziele von Finanzanalysten) vorgenommen und dabei die zuvor beschriebenen weiteren Gesichtspunkte berücksichtigt.

In ihren jeweiligen Erwägungen haben Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Der Angebotspreis enthält keine über die Mindestgegenleistung hinausgehende Kontrollprämie. Dabei sind nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats zwei Aspekte zu berücksichtigen: Zum einen ist zu berücksichtigen, dass die durchschnittliche Kontrollprämie für Pflichtangebote von Unternehmen in Deutschland in den letzten zehn Jahren bei rund 4 % (Median: 5 %) lag. Zum anderen jedoch führte bereits die Durchführung der im Business Combination Agreement vereinbarten Kapitalerhöhung 2016 (also die Ausgabe von 16.100.000 Nordex-Aktien an die Bieterin als Gegenleistung für den Erwerb der Corporación Acciona Windpower S.L., heute firmierend als Corporación Nordex Energy Spain S.L.) in Kombination mit dem Vollzug des Share Purchase Agreements (also dem außerbörslichen Paketerwerb von weiteren 11.954.382 Nordex-Aktien durch die Bieterin) zu einer Situation, in der die Bieterin die faktische Hauptversammlungsmehrheit bei der Zielgesellschaft innehat. Daher haben Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft bei Bewertung der damaligen Gegenleistung für den Erwerb der damaligen Corporación Acciona Windpower S.L. und der Festlegung des damaligen Ausgabebetrags der Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung 2016 berücksichtigt, inwieweit diese eine Kontrollprämie enthält.
- Der Angebotspreis liegt unter dem aktuellen Schlusskurs der Nordex-Aktien am letzten Börsenhandelstag vor Beschlussfassung über diese Stellungnahme sowie deutlich unter dem arithmetischen Mittel (sowie Median) der zuvor dargestellt ermittelten Bereinigten Analystenkursziele.
- Der im Zusammenhang mit der Gegenleistung implizierte, wie oben dargestellt ermittelte EV/EBITDA-Multiplikator für das Geschäftsjahr 2020 übersteigt die historischen Durchschnittsmultiplikatoren der Zielgesellschaft über die vergangenen zwölf Monate nicht. Auch auf der Grundlage von Multiplikatoren und unter Berücksichtigung des Finanzprofils von aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats für die einzelnen Geschäftsbereiche vergleichbaren börsennotierten Unternehmen spiegelt der Angebotspreis den mittel- bis langfristigen Unternehmenswert der Zielgesellschaft nicht angemessen wider.
- Auf der Grundlage von aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat realistischen Annahmen spiegelt der Angebotspreis den auf Basis von Discounted-Cash-Flow-Analysen ermittelten mittel- bis langfristigen Unternehmenswert der Zielgesellschaft nicht angemessen wider.
- Das aktuelle Marktumfeld der sich in einer Umbruchphase befindlichen Windenergie-Branche ist nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat

auch für Nordex herausfordernd und die Realisierung des mittel- bis langfristigen Unternehmenswertpotenzials birgt auch Risiken. Für kurzfristig orientierte Anleger bietet das Angebot eine Möglichkeit, durch Annahme des Angebots ihre Anteile zeitnah zu monetarisieren.

Vor diesem Hintergrund halten Vorstand und Aufsichtsrat die Gegenleistung aus finanzieller Sicht zum Datum der Stellungnahme nur insofern für angemessen, als dieser Drei-Monats-Durchschnittskurs das aktuelle, auch für Nordex herausfordernde Marktumfeld der sich in einer Umbruchphase befindlichen Windenergie-Branche widerspiegelt. Vorstand und Aufsichtsrat sind jedoch zugleich der Ansicht, dass die Gegenleistung das mittel- bis langfristige Wertpotential von Nordex nicht angemessen widerspiegelt, was auch durch die unter Ziffer 3.1 näher beschriebene und als Anlage 2 dieser Stellungnahme beigefügte Fairness Opinion von Rothschild & Co belegt wird, aus der hervorgeht, dass Rothschild & Co auf Grundlage der Ausführungen in der Fairness Opinion zum Datum der Stellungnahme der Auffassung ist, dass die den Nordex-Aktionären (mit Ausnahme der Bieterin, mit ihr verbundener Unternehmen oder mit ihr gemeinsam handelnder Personen) zu gewährende Gegenleistung nach Maßgabe des Angebots aus finanzieller Sicht für diese Aktionäre nicht angemessen ist.

Vorstand und Aufsichtsrat geben weder eine Einschätzung über einen Ertragswert der Zielgesellschaft nach dem Bewertungsstandard IDW S 1 noch darüber ab, ob in Zukunft im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Abfindung, beispielsweise im Zusammenhang mit einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, einem etwaigen Ausschluss von Minderheitsaktionären (Squeeze-out) oder einer etwaigen Umwandlungsmaßnahme, möglicherweise ein höherer oder niedrigerer Betrag als der nicht abgezinste Gesamtwert oder der Gegenleistung (Abfindungszahlung) festzusetzen wäre oder künftig festgesetzt wird.

V. Finanzierung des Angebots und Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Die Einzelheiten der Finanzierung des Übernahmeangebots beschreibt die Bieterin in Ziffer 13 der Angebotsunterlage näher.

1. Maximale Gegenleistung

So hat die Bieterin gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Danach muss die Bieterin sicherstellen, dass ihr – bei unterstellter Annahme des Angebots für alle 67.984.695 nicht von ihr (oder über eine 100-prozentige Tochtergesellschaft) gehaltenen Nordex-Aktien – EUR 702.961.746,30 zur Verfügung stehen, um das Angebot vollständig erfüllen zu können.

2. Finanzierung des Angebots

Auf dieser Grundlage stellen sich die benötigten Mittel ausweislich der Angebotsunterlage wie folgt dar:

Die Gesamtzahl der von der Zielgesellschaft ausgegebenen Nordex-Aktien beläuft sich derzeit auf 106.680.691 Stück.

Die Bieterin hält bei Veröffentlichung dieses Angebots unmittelbar 38.695.996 Nordex-Aktien (entsprechend 36,27 % des Grundkapitals und der Stimmrechte aus den von Nordex ausgegebenen Aktien). Der Gesamtbetrag, der für den Erwerb aller Nordex-Aktien erforderlich wäre, wenn alle außenstehenden Nordex-Aktionäre das Übernahmeangebot annehmen würden, beläuft sich auf EUR 702.961.746,30 (d.h. der Angebotspreis von EUR 10,34 je Nordex-Aktie multipliziert mit 67.984.695 ausstehenden Nordex-Aktien).

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Bieterin die Transaktionskosten einschließlich der Kosten und Gebühren, die sich im Zusammenhang mit den in Abschnitt 13.2 der Angebotsunterlage dargestellten Maßnahmen ergeben, übernehmen wird, die sich auf bis zu EUR 2.300.000,00 belaufen (zusammen die **Transaktionskosten**). Die Gesamtkosten der Bieterin für den Erwerb aller Nordex-Aktien auf Grundlage dieses Angebots würden sich somit einschließlich der Transaktionskosten auf maximal EUR 705.261.746,30 (**Angebotskosten**) belaufen.

Nach Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Übernahmeangebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Zu diesem Zweck erhielt die Bieterin von ihrer zu 100 % gehaltenen Finanzierungstochtergesellschaft, der Acciona Financiación Filiales, S.A.U., ein konzerninternes Darlehen in Höhe von EUR 708 Mio., mithin in Höhe der Gesamtkosten für den Erwerb aller ausstehenden Nordex-Aktien auf Grundlage dieses Übernahmeangebots zuzüglich eines Aufschlags zur Finanzierung der Transaktionskosten und eines Puffers, falls die Transaktionskosten höher als kalkuliert ausfallen. Der Vertrag über das konzerninterne Darlehen wurde am 4. November 2019 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020 geschlossen. Das konzerninterne Darlehen ist mit 4 % p.a. verzinst. Der für die Abwicklung des Übernahmeangebots erforderliche Geldbetrag steht der Bieterin unwiderruflich zur Verfügung.

Die Acciona Financiación Filiales, S.A., wiederum erhielt die zur Sicherstellung der Finanzierung dieses Übernahmeangebots erforderlichen Mittel durch die Inanspruchnahme einer bestehenden, mit Vertrag vom 14. Juli 2017 vereinbarten syndizierten revolving Kreditlinie bei einem aus 27 Finanzinstituten bestehenden und von der Banco Santander, Madrid, Spanien, geführten Konsortium. Der Zinssatz für die Inanspruchnahme der syndizierten

revolvierenden Kreditlinie zur Finanzierung des Übernahmeangebots beträgt 0,82 % p.a. Zum 30. September 2019, bevor Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung dieses Übernahmeangebots getroffen wurden, verfügte die Acciona-Gruppe über nicht in Anspruch genommene Kreditlinien in Höhe von EUR 2.651 Mio. und liquide Mittel in Höhe von EUR 1.407 Mio.

Um ihre Finanzierungsstruktur zu optimieren, beabsichtigt die Acciona-Gruppe, nach Vollzug dieses Übernahmeangebots die für die Finanzierung dieses Übernahmeangebots in Anspruch genommene syndizierte revolvingende Kreditlinie zurückzuführen und den hierfür erforderlichen Betrag über Banken und die Kapitalmärkte fremd zu finanzieren.

3. Finanzierungsbestätigung

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland (*HSBC*), ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat nach Angaben der Angebotsunterlage die für die Bieterin erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben.

4. Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen

Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat erfüllen die von der Bieterin getroffenen Maßnahmen die Anforderungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG.

Das konzerninterne Darlehen in Höhe von EUR 708 Mio. deckt der Höhe nach die Gesamtkosten für den Erwerb aller ausstehenden Nordex-Aktien auf Grundlage des Übernahmeangebots einschließlich der Transaktionskosten und stellt nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat eine hinreichend stabile Finanzierung des Angebots dar. Dies wird unter anderem durch die unterzeichnete Finanzierungsbestätigung der HSBC belegt. Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, die Ordnungsmäßigkeit der Finanzierungsbestätigung zu bezweifeln.

VI. Von der Bieterin mit dem Angebot verfolgte Ziele sowie mögliche Konsequenzen für Nordex und Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Die Bieterin hat ihre Absichten im Hinblick auf die Zielgesellschaft insbesondere unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage beschrieben; den Aktionären wird empfohlen, auch diese Passage sorgsam zu lesen. Danach beabsichtigt die Bieterin Folgendes:

1. Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und Verpflichtungen der Zielgesellschaft

1.1 Absichten der Bieterin

Die Bieterin verfolgt Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage zufolge nicht die Absicht, Änderungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft, der

Verwendung ihres Vermögens oder ihrer künftigen Verpflichtungen herbeizuführen.

1.2 Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es als positiv, dass die Bieterin keine strategische Neuausrichtung der Nordex-Gruppe anstrebt.

2. **Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft**

2.1 Absichten der Bieterin

Die Bieterin erklärt in Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage, sie habe Vertrauen in den Vorstand der Zielgesellschaft und seine Geschäftsstrategie und unterstütze den Vorstand bei deren Umsetzung. Die Bieterin beabsichtigt keine Änderungen in der Besetzung des Vorstands an. Die Bieterin beabsichtigt allerdings, eine etwaige Erweiterung des Vorstands zu prüfen, sofern dies in Zukunft und in Abhängigkeit vom Wachstum der Aktivitäten der Zielgesellschaft sowie sich ändernder Marktbedingungen erforderlich werden könnte.

In dem Business Combination Agreement ist bestimmt, dass der Aufsichtsrat zu mehr als der Hälfte aus unabhängigen Mitgliedern bestehen soll. Die Bieterin hat nicht die Absicht, auf eine Änderung oder Beendigung des Business Combination Agreement oder eine Änderung der Besetzung des Aufsichtsrats hinzuwirken.

2.2 Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen zunächst, dass keine Änderung der Besetzung des Vorstands der Zielgesellschaft beabsichtigt ist. Das Interesse, die Größe des Vorstands vor dem Hintergrund zukünftiger Geschäftstätigkeit überprüfen zu wollen und in dem Fall eine Erweiterung zu erwägen, ist durchaus nachvollziehbar. Da zurzeit keine Einzelheiten zu einer etwaigen Erweiterung des Vorstands bekannt sind, ist eine abschließende Würdigung der Absichten durch Vorstand und Aufsichtsrat gegenwärtig nicht möglich; Vorstand und Aufsichtsrat stehen der Absicht insofern neutral gegenüber.

Weiterhin schätzen Vorstand und Aufsichtsrat es als positiv ein, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, auf eine Änderung der Besetzung des Aufsichtsrats oder eine Aufhebung der im Business Combination Agreement festgelegten Zahl von unabhängigen Mitgliedern in Höhe von mehr als der Hälfte hinzuwirken.

3. **Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der Zielgesellschaft und der Nordex-Gruppe**

3.1 Absichten der Bieterin

Die Absichten der Bieterin hinsichtlich der Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen sind in Ziffer 8.3

der Angebotsunterlage dargelegt. Der Vollzug des Übernahmeangebots hat demnach keine Auswirkungen auf die Mitarbeiter der Nordex-Gruppe, ihre Arbeitsverhältnisse und ihre Vertretungen. Die Bieterin beabsichtigt nicht, nach Vollzug des Übernahmeangebots darauf hinzuwirken, dass Arbeitsverhältnisse mit Mitarbeitern der Nordex-Gruppe gekündigt oder deren Beschäftigungsbedingungen geändert werden, oder in sonstiger Weise auf die Personalplanung des Vorstands der Zielgesellschaft Einfluss zu nehmen. Ebenso wenig beabsichtigt die Bieterin, Änderungen hinsichtlich der Vertretungen der Arbeitnehmer vorzunehmen oder herbeizuführen.

3.2 Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, auf die Personalplanung des Vorstands einzuwirken oder die Zielgesellschaft und Unternehmen der Nordex-Gruppe zu Maßnahmen zu veranlassen, die zu Änderungen der Belegschaft, der Arbeitnehmervertretungen oder der Beschäftigungsbedingungen Nordex-Gruppe führen.

4. Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile

4.1 Absichten der Bieterin

Die Bieterin beabsichtigt Ziffer 8.4 der Angebotsunterlage zufolge nicht, die Zielgesellschaft zu einer Verlegung ihres Satzungssitzes in Rostock oder des Sitzes der Hauptverwaltung in Hamburg zu veranlassen oder ein anderes Unternehmen der Nordex-Gruppe zu veranlassen, den Satzungssitz oder den Sitz der Hauptverwaltung oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile zu verlegen.

4.2 Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich, dass die Bieterin den Angaben in der Angebotsunterlage zufolge nicht beabsichtigt, den Sitz oder die Verwaltung der Zielgesellschaft bzw. wesentlicher Unternehmensteile der Nordex-Gruppe zu verlegen.

5. Beabsichtigte Strukturmaßnahmen

5.1 Absichten der Bieterin

Laut Ziffer 8.5 hat die Bieterin nicht die Absicht, nach der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die Zielgesellschaft zu beschließen. Insbesondere hat die Bieterin nicht die Absicht, die Rechtsform der Zielgesellschaft zu ändern, einen Antrag auf Widerruf der Börsenzulassung (*Delisting*) der Nordex-Aktien zu veranlassen, einen aktien-, verschmelzungs- oder übernahmerechtlichen *Squeeze-Out* von Minderheitsaktionären zu betreiben oder einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG mit der Zielgesellschaft als beherrschtem Unternehmen abzuschließen. Darüber hinaus beabsichtigt die Bieterin keine sonstigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen oder eine

Integration der Zielgesellschaft in die Bieterin oder ein Unternehmen ihrer Gruppe.

5.2 Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich, dass die Bieterin den Angaben in der Angebotsunterlage zufolge beabsichtigt, keine Strukturmaßnahmen durchzuführen und insbesondere keine Integration in die Gruppe der Bieterin vorzunehmen.

6. Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin

6.1 Absichten der Bieterin

Über die erwarteten Auswirkungen der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (wie beschrieben unter Ziffer 14 der Angebotsunterlage) hinausgehend, hat die Bieterin – wie in Ziffer 8.6 der Angebotsunterlage dargelegt – keine Absichten, die Auswirkungen auf den Sitz der Bieterin, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens oder die künftigen Verpflichtungen der Bieterin und der mit der Bieterin im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen, die Mitglieder der Organe der Bieterin oder auf die Arbeitnehmer, deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der mit der Bieterin im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen haben.

6.2 Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin keine wesentlichen Änderungen der zukünftigen Geschäftstätigkeit der Nordex-Gruppe, ihrer Standorte, Arbeitnehmer, Organe und Finanzlage anstrebt. Sie sehen die Bieterin grundsätzlich als eine strategisch wichtige Partnerin für die weitere Entwicklung der Nordex-Gruppe an und begrüßen das Interesse der Bieterin an der Zielgesellschaft.

7. Steuerliche Konsequenzen

Der Vollzug des Angebots kann Auswirkungen auf die steuerliche Situation von Nordex und ihren Tochtergesellschaften haben.

Bei Nordex bestand zum 31. Dezember 2018 ein Verlustvortrag in Höhe von EUR 143,9 Mio. für Zwecke der Körperschaft- und EUR 126,7 Mio. für Zwecke der Gewerbesteuer. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es bei einem Übergang von Nordex-Aktien auf die Bieterin, der dazu führt, dass die Bieterin insgesamt mehr als 50 % der Nordex-Aktien innerhalb von fünf Jahren erworben hat (sog. schädlicher Beteiligungserwerb), zu einem Wegfall der bestehenden Verlustvorträge sowie der bis zum schädlichen Beteiligungserwerb entstandenen laufenden steuerlichen Verluste kommen könnte, soweit in Wirtschaftsgütern der Nordex keine im Inland steuerpflichtigen stillen Reserven vorhanden sind. Nordex ist bestrebt, die

Verlustvorträge durch geeignete Maßnahmen vor dem Untergang zu bewahren, für den Fall, dass es zu einem schädlichen Beteiligungserwerb kommt.

VII. Auswirkungen auf die Aktionäre

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den Aktionären der Zielgesellschaft Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem Aktionär der Zielgesellschaft obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Vorstand und Aufsichtsrat raten den Aktionären der Zielgesellschaft, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob Aktionären der Zielgesellschaft durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Aktionären der Zielgesellschaft, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

1. Mögliche Nachteile bei Annahme des Angebots

Nordex-Aktionäre, die das Angebot annehmen, verlieren hinsichtlich der Nordex-Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, bei Vollzug des Angebots mit der Übertragung dieser Nordex-Aktien auf die Bieterin ihre Mitgliedschaftsrechte und Vermögensrechte an der Zielgesellschaft. Sie sollten Folgendes berücksichtigen:

Nordex-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden nicht länger von einer etwaigen positiven Entwicklung des Börsenkurses der Nordex-Aktien oder einer etwaigen positiven Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft profitieren. Darüber hinaus profitieren sie nicht von im Zusammenhang mit etwaigen Strukturmaßnahmen (z.B. Abschluss von Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträgen, Squeeze-out) angebotenen Abfindungen, auch dann nicht, wenn diese höher als die Gegenleistung ausfallen sollten.

Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 16 der Angebotsunterlage geschilderten eingeschränkten Voraussetzungen und bis zum Ende der Annahmefrist möglich. Der Rücktritt von der Annahme dieses Angebots ist unwiderruflich. Eingereichte Nordex-Aktien, für die das Rücktrittsrecht ausgeübt worden ist, gelten nach erfolgtem Rücktritt im Rahmen dieses Angebots als nicht eingereicht. Die einreichenden Nordex-Aktionäre, die ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben, können aber in diesem Fall das Angebot vor

Ablauf der jeweiligen Annahmefrist in der in der Angebotsunterlage beschriebenen Weise erneut annehmen.

2. Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebots

Die Angebotsunterlage erläutert unter Ziffer 15 die Auswirkungen auf Nordex-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen. Demnach sollten Nordex-Aktionäre, die beabsichtigen, das Übernahmeangebot nicht anzunehmen, Folgendes berücksichtigen:

2.1 Zukünftige Kursentwicklungen

Die Nordex-Aktien, für die das Übernahmeangebot nicht angenommen wurde, werden weiter börslich gehandelt, wobei hinsichtlich des gegenwärtigen Kurses der Nordex-Aktie berücksichtigt werden sollte, dass dieser die Tatsache widerspiegelt, dass die Bieterin am 8. Oktober 2019 ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG veröffentlicht hat. Deshalb ist es ungewiss, ob sich der Kurs der Nordex-Aktie nach Ablauf der Annahmefrist oder dem Ablauf der Weiteren Annahmefrist auch weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen wird. In der letzten Zeit konnte bei Übernahmeangeboten beobachtet werden, dass nach deren Vollzug der Kurs der Aktie der Zielgesellschaft unter den Angebotspreis gefallen ist. Die Bieterin kann nicht ausschließen, dass eine ähnliche Kursentwicklung auch bei den Nordex-Aktien eintreten könnte.

2.2 Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der Nordex-Aktie

Die erfolgreiche Durchführung des Übernahmeangebots wird zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen Nordex-Aktien führen. Die Zahl der Aktien im Streubesitz könnte sich derart verringern, dass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel in Nordex-Aktien nicht mehr gewährleistet wäre oder sogar überhaupt kein Börsenhandel mehr stattfinden würde. Dies könnte dazu führen, dass Verkaufsaufträge nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden können. Ferner könnte eine geringe Liquidität der Nordex-Aktie zu größeren Kursschwankungen der Nordex-Aktie als in der Vergangenheit führen.

2.3 Indizes der Deutsche Börse AG

Die Nordex-Aktien sind derzeit im TecDAX und im SDAX enthalten, jeweils von der Deutsche Börse AG berechnete Indizes, der aus an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelten börsennotierten Gesellschaften besteht. Die Durchführung des Angebots wird zu einer Verringerung des Streubesitzes der Nordex-Aktien führen. Als eine Folge davon könnte Nordex möglicherweise nicht länger die Kriterien erfüllen, die die Deutsche Börse AG für den Verbleib der Nordex-Aktie im TecDAX-Index oder im SDAX-Index aufgestellt hat. Ein Ausschluss aus dem TecDAX-Index oder dem SDAX-Index kann unter anderem zur Folge haben, dass institutionelle Anleger, die den TecDAX-Index bzw. SDAX-Index in ihrem Portfolio spiegeln, sich von Aktien von Nordex trennen und künftige Erwerbe dieser Aktien unterlassen. Ein erhöhtes Angebot

an Aktien von Nordex zusammen mit einer geringeren Nachfrage nach Aktien von Nordex kann den Börsenkurs der Nordex-Aktie nachteilig beeinflussen.

2.4 Stimmmehrheit der Bieterin in der Hauptversammlung

Die Bieterin wird nach Vollzug dieses Angebots über die (nicht gesicherte) Stimmenmehrheit in Hauptversammlungen von Nordex verfügen und könnte je nach Annahmquote auch über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen in der Hauptversammlung von Nordex durchzusetzen. Dazu gehören z.B. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, Entlastung bzw. Verweigerung der Entlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der Nordex. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde nach deutschem Recht eine Pflicht der Bieterin, den Minderheitsaktionären auf Grundlage einer Unternehmensbewertung von Nordex ein Angebot zum Erwerb ihrer Nordex-Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Nordex-Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der Nordex-Aktien führen.

2.5 Möglichkeit der Durchführung eines Squeeze-Out

Die Bieterin könnte eine Übertragung der Nordex-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf sich gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (*Squeeze-Out*), wenn sie unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl an Nordex-Aktien hielte.

2.6 Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge

Die Bieterin könnte den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemäß den §§ 291 ff. AktG mit der Nordex als beherrschtem Unternehmen veranlassen, wenn sie über die hierfür erforderliche Anzahl an Nordex-Aktien verfügte.

2.7 Widerruf der Zulassung zum börslichen Handel

Die Bieterin könnte nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die Nordex veranlassen, den Widerruf der Zulassung der Nordex-Aktien zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) nach Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu beantragen (*Delisting*), oder den Handel an den Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart und Tradegate Exchange

einzustellen. In ersterem Fall würden die Nordex-Aktionäre nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten des regulierten Markts profitieren. Falls die Bieterin in diesem Zusammenhang auf einen gesonderten Widerruf der Börsennotierungen gemäß § 39 BörsG hinwirken sollte, würde die Bieterin den Nordex-Aktionären ein Delisting-Angebot im Sinne des § 39 Abs. 2 BörsG unterbreiten. Ein derartiges Delisting-Angebot könnte wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen.

2.8 Andienungsrecht der Aktionäre

Nordex-Aktionären steht für den Fall, dass die Summe der von der Bieterin gehaltenen Nordex-Aktien nach Abschluss des Angebots mindestens 95 % der ausstehenden Nordex-Aktien beträgt, in entsprechender Anwendung des § 39c WpÜG ein Andienungsrecht für die von ihnen gehaltenen Nordex-Aktien zu, welches innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG anzunehmen wäre. Dieses Andienungsrecht gilt für sämtliche dann ausstehenden Nordex-Aktien. Die Bieterin wird das etwaige Erreichen der für einen Antrag nach § 39a WpÜG erforderlichen Schwelle von 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Nordex gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen. Die Bieterin wird die Informationen zum Andienungsrecht sowie Hinweise zur technischen Abwicklung entweder in der Mitteilung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG oder einer gesonderten Mitteilung veröffentlichen.

VIII. Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die derzeitige Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft wurde bereits unter Ziffer II.1.5 dieser Stellungnahme dargelegt.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf Nordex oder ihre Organe ausgeübt.

1. Vorstand

Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig und in allen Phasen der Transaktion durch Nachfragen bei den Vorstandsmitgliedern vergewissert, dass keine Sonderinteressen bestehen. Insbesondere übt keines der drei Mitglieder des Vorstands eine Funktion bei der Bieterin bzw. von ihr kontrollierten Gesellschaften aus.

2. Aufsichtsrat

Wie bereits unter Abschnitt II Ziffer 1.5 dieser Stellungnahme beschrieben, nehmen von den sechs Aufsichtsratsmitgliedern zwei Mitglieder Funktionen bei der Bieterin bzw. von ihr kontrollierten Gesellschaften wahr. Herr Juan Muro-Lara ist Leiter Unternehmensstrategie und Unternehmensentwicklung der Bieterin und Herr Rafael Mateo ist CEO der Acciona Energía S.A.U. sowie Vorsitzender des Board of Directors der Acciona Energía International S.A.

Zur Vermeidung des Anscheins potentieller Interessenkonflikte haben sich die Herren Muro-Lara und Mateo bei den Beschlussfassungen im Aufsichtsrat zu dem Angebot und zu dieser Stellungnahme der Stimme enthalten.

3. Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot

Keinem Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats wurde von der Bieterin oder den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit diesem Angebot gewährt oder in Aussicht gestellt. Falls Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft Nordex-Aktien in das Angebot einreichen sollten, erfolgt die Zahlung des Angebotspreises nach den in dieser Angebotsunterlage bestimmten, für alle Nordex-Aktionäre gleichermaßen geltenden Bedingungen.

IX. Absichten der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen

Die folgenden Mitglieder des Vorstands halten Nordex-Aktien. Herr Blanco Diéguez beabsichtigt, das Übernahmeangebot für die von ihm persönlich gehaltenen 8.750 Stück Nordex-Aktien nicht anzunehmen. Herr Landa beabsichtigt, das Übernahmeangebot für die von ihm persönlich gehaltenen 335 Stück Nordex-Aktien nicht anzunehmen.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats hält Herr Klatten mittelbar über die momentum-capital Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH und über die ihm zuzurechnende Ventus Venture Fund GmbH & Co. Beteiligungs KG Nordex-Aktien im unter II.1.3 bezeichneten Umfang; ferner hält Herr Dr. Ziebart 10.000 Stück Nordex-Aktien. Herr Klatten hat nicht die Absicht, das Angebot für die von ihm mittelbar gehaltenen oder ihm zuzurechnenden Nordex-Aktien anzunehmen. Herr Dr. Ziebart hat nicht die Absicht, das Angebot für die von ihm gehaltenen Nordex-Aktien anzunehmen.

Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats halten keine Nordex-Aktien.

X. Empfehlung

In Anbetracht der Ausführungen in dieser Stellungnahme sowie unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Angebots beurteilen Vorstand und Aufsichtsrat das Angebot, nach ihrer jeweiligen eigenständigen und unabhängig voneinander vorgenommenen Prüfung, wie folgt:

- Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen das in dem Angebot manifestierte langfristige Engagement der Bieterin als aktive Großaktionärin und konstruktiven strategischen Partner für Nordex sowie die damit einhergehende Unterstützung der Strategie des Vorstands.
- Die Gegenleistung ist nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats aus finanzieller Sicht zum Datum der Stellungnahme nur insofern angemessen,

als dieser Drei-Monats-Durchschnittskurs das aktuelle, auch für Nordex herausfordernde Marktumfeld der sich in einer Umbruchphase befindlichen Windenergie-Branche abbildet, wohingegen die Gegenleistung jedoch das mittel- bis langfristige Wertpotential von Nordex nicht angemessen widerspiegelt.

- Vorstand und Aufsichtsrat weisen insbesondere darauf hin, dass abhängig von einem weiterhin starken Auftragseingang und der tatsächlichen Realisierung der damit verbundenen Umsätze sowie von einer Stabilisierung des Margen- und Preisniveaus in der Windenergie-Branche Potential für eine positive Kursentwicklung der Nordex-Aktien besteht und daher bei Eintritt dieser Voraussetzungen das Angebot für mittel- und langfristig orientierte Nordex-Aktionäre zu niedrig sein könnte.
- Zu ihrer Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung haben Vorstand und Aufsichtsrat einerseits die von Rothschild & Co erstellte Fairness Opinion herangezogen, die die Einschätzung der Gegenleistung aus finanzieller Sicht bestätigt, andererseits aber auch weitere Faktoren berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund sehen Vorstand und Aufsichtsrat von einer Empfehlung an die Nordex-Aktionäre ab (sogenannte **neutrale Stellungnahme**).

Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots muss jeder Nordex-Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation), seiner persönlichen Einschätzung betreffend die sich aus der Transaktion etwaig ergebenden Vorteile, die zukünftige Unternehmensentwicklung von Nordex sowie des Werts und des Börsenpreises der Nordex-Aktien selbst treffen.

Die Abgabe dieser Stellungnahme und die vorstehende Empfehlung wurden am 28. November 2019 vom Vorstand und vom Aufsichtsrat jeweils einstimmig beschlossen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben sich die Aufsichtsratsmitglieder Herr Muro-Lara und Herr Mateo zur Vermeidung des Anscheins potentieller Interessenkonflikte jeweils der Stimme enthalten.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften tragen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen Nordex-Aktionär führen sollte.

Hamburg, den 28. November 2019

Der Vorstand Der Aufsichtsrat

Anlage 1

Liste der mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 WpÜG

Alfresco Renewable Energy Private Limited, Bengaluru, Indien
Component Purchasing Company LLC, Chicago, Vereinigte Staaten von Amerika
Corporacion Nordex Energy Spain S.L., Barasoain, Spanien
Éoles Futur Eurowind France S.A.S., Paris, Frankreich
Eólicos R4E S.A. de C.V., Tegucigalpa, Honduras
Farma Wiatrowa Kwidzyn Sp. z o.o., Warschau, Polen
Farma Wiatrowa Liw Sp. z o.o., Warschau, Polen
Farma Wiatrowa NXD 1 Sp. z o.o., Warschau, Polen
Farma Wiatrowa NXD V Sp. z o.o., Warschau, Polen
Farma Wiatrowa Rozdrazew Sp. z o.o., Warschau, Polen
Farma Wiatrowa Wymysłów Sp. z o.o., Warschau, Polen
Gregal Power Private Limited, Bengaluru, Indien
Industria Toledana de Energías Renovables S.L., Barasoain, Spanien
Leveche Energy Private Limited, Bengaluru, Indien
LLC Nordex Energy, Kiew, Ukraine
NAWM Servicios Administrativos, Mexiko-Stadt, Mexiko
NAWM Servicios de Obra, Mexiko-Stadt, Mexiko
NAWM Servicios Operacion y Mantenimiento, Mexiko-Stadt, Mexiko
NAWM Servicios Técnicos, Mexiko-Stadt, Mexiko
Nordex (Beijing) Wind Power Engineering & Technology Co. Ltd., Peking, China
Nordex (Chile) SpA, Santiago, Chile
Nordex (Dongying) Wind Power Equipment Manufacturing Co.Ltd., Dongying, China
Nordex (Yinchuan) Wind Power Equipment Manufacturing Co. Ltd., Ningxia, China
Nordex Blade Technology Center ApS, Kirkeby, Dänemark
Nordex Blades Spain S.A., Barasoain, Spanien
Nordex Education Trust, Kapstadt, Südafrika
Nordex Electrane d.o.o., Split, Kroatien
Nordex Employee Holding GmbH, Hamburg, Deutschland
Nordex Energy B.V., Rotterdam, Niederlande
Nordex Energy Brasil - Comercio e Industria de Equipamentos Ltda., Sao Paulo, Brasilien
Nordex Energy Chile S.A., Santiago, Chile
Nordex Energy GmbH, Hamburg, Deutschland
Nordex Energy Ibérica S.A., Barcelona, Spanien
Nordex Energy Internacional S.L., Barasoain, Spanien
Nordex Energy Ireland Ltd., Dublin, Irland

Nordex Energy Romania S.r.l., Bukarest, Rumänien
Nordex Energy South Africa RF (Pty.) Ltd., Johannesburg, Südafrika
Nordex Energy Spain S.A., Barasoain, Spanien
Nordex Enerji A.S., Istanbul, Türkei
Nordex Forum II GmbH & Co. KG, Hamburg, Deutschland
Nordex Forum II Verwaltungs GmbH, Hamburg, Deutschland
Nordex France S.A.S., Paris, Frankreich
Nordex Grundstücksverwaltung GmbH, Hamburg, Deutschland
Nordex Hellas Monoprosopi EPE, Athen, Griechenland
Nordex India Private Limited, Bengaluru, Indien
Nordex Italia S.r.l., Rom, Italien
Nordex Oceania Pty. Ltd., Melbourne, Australien
Nordex Offshore GmbH, Hamburg, Deutschland
Nordex Pakistan (Private) Ltd., Islamabad, Pakistan
Nordex Polska Sp. z o.o., Warschau, Polen
Nordex Singapore Equipment Private Ltd., Singapur, Singapur
Nordex Singapore Service Private Ltd., Singapur, Singapur
Nordex Sverige AB, Uppsala, Schweden
Nordex Towers Spain S.L., Barasoain, Spanien
Nordex UK Ltd., Manchester, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Nordex USA Inc., Chicago, Vereinigte Staaten von Amerika
Nordex USA Management LLC, Chicago, Vereinigte Staaten von Amerika
Nordex Windpark Beteiligung GmbH, Hamburg, Deutschland
Nordex Windpark Verwaltung GmbH, Hamburg, Deutschland
Nordex Windpower Peru S.A., Lima, Peru
Nordex Windpower Rüzgar Enerjisi Sistemleri Anonim Sirketi, Istanbul, Türkei
Nordex Windpower S.A., Buenos Aires, Argentinien
Nordex Windpower South Africa (Pty.) Ltd., Kapstadt, Südafrika
NordexEnergy Uruguay S.A., Montevideo, Uruguay
Nouvions poste de raccordement, Paris, Frankreich
NPV Dritte Windpark GmbH & Co. KG, Hamburg, Deutschland
NX Energy Mexico S. de R.L. de C.V., Mexiko-Stadt, Mexico
Parc Eolien Nordex 71 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 72 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 73 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 74 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 75 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 76 S.A.S., Paris, Frankreich

Parc Eolien Nordex 77 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 78 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 79 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 80 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 81 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 82 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 83 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 84 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 85 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 86 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 87 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 88 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 89 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 90 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 91 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 92 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 93 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 94 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 95 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 96 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 97 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 98 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Eolien Nordex 99 S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex Belgique I (SPRC), Brüssel, Belgien
Parc Éolien Nordex Belgique II (SPRC), Brüssel, Belgien
Parc Éolien Nordex I S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex III S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex IV S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex LIX S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex LV S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex LVI S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex LVII S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex LVIII S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex LX S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex LXI S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex LXII S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex LXIII S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex LXIV S.A.S., Paris, Frankreich

Parc Éolien Nordex LXIX S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex LXV S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex LXVI S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex LXVII S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex LXVIII S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex LXX S.A.S. Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex VII S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex X S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex XVIII S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex XX S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex XXII S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex XXIV S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex XXIX S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex XXX S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex XXXI S.A.S., Paris, Frankreich
Parc Éolien Nordex XXXII S.A.S., Paris, Frankreich
Parque Eólico Llay-Llay SpA, Santiago, Chile
Qingdao Huawei Wind Power Co. Ltd., Qingdao, China
San Marcos Colon Holding, Inc., Chicago, Vereinigte Staaten von Amerika
San Marcos Wind Energy S.A. de C.V., Tegucigalpa, Honduras
Sechste Windpark Support GmbH & Co. KG, Hamburg, Deutschland
Shanghai Nordex Windpower Technical Service Co. Ltd., Shanghai, China
Shri Saai Pasumai Private Limited, Bengaluru, Indien
South Kinetic Wind Energy Private Limited, Bengaluru, Indien
Terral Energy Private Limited, Bengaluru, Indien
Ventus Kwidzyn Sp. z o.o., Górkki, Polen
Vientos de Chinchayote, s.A. de C.V., Tegucigalpa, Honduras
Vientos de la Baranquilla, s.A. de C.V., Tegucigalpa, Honduras
Vientos de la Cahuasca, s.A. de C.V., Tegucigalpa, Honduras
Vientos de la Quesera, s.A. de C.V., Tegucigalpa, Honduras
Vientos de la Roble, s.A. de C.V., Tegucigalpa, Honduras
Vientos de San Juan, s.A. de C.V., Tegucigalpa, Honduras
Vindkraftpark Aurvandil AB, Uppsala, Schweden
Vindkraftpark Brynhild AB, Uppsala, Schweden
Vindkraftpark Dieser AB, Uppsala, Schweden
Vindkraftpark Embla AB, Uppsala, Schweden
Vindkraftpark Freja AB, Uppsala, Schweden
Way Wind, LLC, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika

Anlage 2
Fairness Opinion von Rothschild & Co



An den
Vorstand und Aufsichtsrat der Nordex SE
Langenhorner Chaussee 600
22419 Hamburg

28. November 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns darüber informiert, dass die Acciona S.A. (die „**Bieterin**“) am 8. Oktober 2019 ihre Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (das „**Angebot**“) an alle Aktionäre der Nordex SE („**Nordex**“) zum Erwerb sämtlicher von ihnen gehaltenen auf den Inhaber lautenden Aktien der Nordex (die „**Transaktion**“) veröffentlicht hat. Die Bieterin hat die Angebotsunterlage am 18. November 2019 in Übereinstimmung mit §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) veröffentlicht. Darin bietet sie den Aktionären von Nordex den Erwerb aller ihrer auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien von Nordex gegen Zahlung einer Geldleistung i.H.v. EUR 10,34 je Inhaber-Stückaktie (die „**Gegenleistung**“) an. Die Annahmefrist läuft, vorbehaltlich einer Verlängerung, vom 18. November 2019 bis 18. Dezember 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

Im Zusammenhang mit dem Angebot haben Sie uns um Abgabe einer Stellungnahme zur Angemessenheit der Gegenleistung für die Aktionäre von Nordex (mit Ausnahme der Bieterin, ihrer verbundenen Unternehmen und mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen) aus finanzieller Sicht gebeten (die „**Stellungnahme**“).

Rothschild & Co, handelnd durch N.M. Rothschild & Sons Limited in Zusammenarbeit mit Rothschild & Co Deutschland GmbH (bezeichnet als „**Rothschild & Co**“, „**unsere/r**“ oder „**wir**“) ist als Financial Advisor für Nordex tätig und hat in der Vergangenheit bestimmte Bewertungs- und andere Corporate Finance Unterlagen erstellt. Wir haben ein branchenübliches Honorar für die Leistungen im Zusammenhang mit der Transaktion vereinbart, von dem ein signifikanter Anteil mit Abgabe dieser Stellungnahme fällig wird. Nordex hat zudem zugesagt, uns von bestimmten Haftungsrisiken und -pflichten freizustellen, die im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit entstehen können.

Börsenstraße 2-4
60313 Frankfurt am Main
Deutschland

Rothschild & Co Deutschland GmbH
Handelsregister Frankfurt am Main
HRB 33183

Tel +49 (0)69 299 884 0
Email: frankfurt@rothschildandco.com
rothschildandco.com

Geschäftsführer: Dr. Martin Reitz (Vors.),
Sonja Lilienthal, Dirk Pahlke,
Dr. Axel Stafflage, Martin Suter, Kai Tschöke



Weder Rothschild & Co noch andere ihrer verbundenen Unternehmen sind derzeit für die Bieterin, mit ihr verbundenen Unternehmen oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Zusammenhang mit der Transaktion tätig. Rothschild & Co und/oder ihre verbundenen Unternehmen hatten möglicherweise in der Vergangenheit und/oder haben möglicherweise gegenwärtig und/oder in Zukunft Geschäftsbeziehungen mit der Bieterin und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen, die durch Honorar vergütet worden sind oder vergütet werden könnten. Mit Rothschild & Co verbundene Unternehmen sind zudem im Bereich der Finanzberatungsdienstleistungen, Vermögensverwaltung, Wertpapierhandelsgeschäft und anderer Aktivitäten und Dienstleistungen tätig, was dazu führen könnte, dass sie im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente jeglicher Art von Nordex, der Bieterin und/oder mit diesen verbundenen Unternehmen erwerben, halten, oder veräußern könnten.

Dieses Schreiben befasst sich nicht mit den relativen Vorzügen der Transaktion im Vergleich zu anderen Geschäftsstrategien oder Transaktionen, die in Bezug auf Nordex zur Verfügung stehen könnten. Wie mit Nordex vereinbart sind wir weder beauftragt, eine Stellungnahme hinsichtlich der wesentlichen Bedingungen der Transaktion (ausgenommen die Angemessenheit der Gegenleistung für die Aktionäre von Nordex (mit Ausnahme der Bieterin, ihrer verbundenen Unternehmen und mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen) aus finanzieller Sicht) abzugeben, noch beinhaltet dieses Schreiben eine derartige Stellungnahme. Diese Stellungnahme gibt keine Empfehlung hinsichtlich der begründeten Stellungnahme des Vorstands und Aufsichtsrats von Nordex nach § 27 Abs. 1 WpÜG.

Im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme haben wir in Abstimmung mit Nordex u.a. die folgenden Unterlagen zu Grunde gelegt:

- i. Die am 18. November 2019 in Übereinstimmung mit §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 WpÜG veröffentlichte Angebotsunterlage gemäß § 11 WpÜG;
- ii. Den Entwurf der begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats von Nordex gem. § 27 Abs. 1 WpÜG vom 27. November 2019;
- iii. Die am 2. Oktober 2019 erhaltene interne Geschäftsplanung von Nordex sowie die am 21. November 2019 erhaltene Aktualisierung der internen Geschäftsplanung (zusammen der „**Geschäftsplan**“);
- iv. Ausgewählte interne Finanzanalysen und Finanzprognosen für Nordex, die vom Management erstellt worden sind;
- v. Ausgewählte öffentlich zugängliche volkswirtschaftliche, Geschäfts- und Finanzinformationen über Nordex, ihre Wettbewerber und die Märkte, in denen diese tätig sind;
- vi. Ausgewählte öffentlich verfügbare Geschäfts- und Unternehmensinformationen und Präsentationen von Nordex, ihren Wettbewerbern und den Märkten, in denen diese tätig sind;
- vii. Ausgewählte Berichte, die von Equity Research Analysten veröffentlicht wurden, und die u.a. Informationen, Prognosen und Analysen hinsichtlich Nordex, ihren Wettbewerbern (einschließlich Teilbereiche) und der Märkte, in denen diese tätig sind, beinhalten;
- viii. Ausgewählte Kapitalmarktinformationen von üblichen Datenanbietern; und
- ix. Informationen über ausgewählte Transaktionen, die wir als vergleichbar mit der Transaktion erachtet haben.



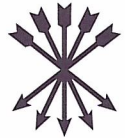
Des Weiteren haben wir:

- i. Mündliche Klarstellungen des Managements von Nordex bezüglich der strategischen Vorzüge der Transaktion und in Bezug auf die Beurteilung des Geschäftsplans von Nordex erhalten.
- ii. Die angebotene Gegenleistung mit Bewertungen basierend auf aktuellen und historischen Multiplikatoren von vergleichbaren börsennotierten Gesellschaften verglichen;
- iii. Die angebotene Gegenleistung mit öffentlich zugänglichen Kurszielen von Aktienanalysten verglichen;
- iv. Die finanzielle und operative Performance von Nordex und die Entwicklung des Aktienkurses mit öffentlich verfügbaren Informationen hinsichtlich anderer von uns als relevant angesehener Unternehmen verglichen und die gegenwärtige und historische Marktpreisentwicklung und Bewertungsniveaus dieser Unternehmen analysiert;
- v. In begrenztem Umfang Gespräche mit dem Management von Nordex über deren Beurteilung der vergangenen und aktuellen Performance von Nordex, deren finanziellen Rahmenbedingungen, die Zukunftserwartung und bestimmte andere Umstände geführt, die wir bei der Erstellung der Stellungnahme für sachgerecht gehalten haben;
- vi. Die angebotene Gegenleistung mit öffentlich zugänglichen finanziellen Konditionen von ausgewählten Pflichtangeboten, die wir für relevant gehalten haben, verglichen;
- vii. Discounted-Cashflow-Bewertungen von Nordex basierend auf Finanzprognosen, die aus den vorstehend beschriebenen Informationen hervorgehen; und
- viii. Weitere Untersuchungen und Analysen vorgenommen, die wir im vorliegenden Zusammenhang für sachgerecht erachtet haben.

Diese Stellungnahme basiert auf einer Bewertung von Nordex wie sie typischerweise von Financial Advisors durchgeführt wird, wenn sie beauftragt werden, eine Stellungnahme (Fairness Opinion) für Transaktionen dieser Art zu erstellen. Hierzu gehören etwa Bewertungen, die auf gegenwärtigen und historischen Multiplikatoren von vergleichbaren börsennotierten Unternehmen beruhen, Multiplikatoren, die in vergleichbaren Transaktionen zu beobachten waren und eine Discounted-Cashflow-Analyse. Berücksichtigt werden hierbei auch Einschätzungen und Erwartungen von Kapitalmarktanalysten und dem Kapitalmarkt.

Wir haben uns auf die Ausführungen des Vorstands von Nordex zu dessen aktuellen Sicht auf den Geschäftsplan und die darin enthaltenen Chancen und Risiken sowie deren Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit verlassen. Wir haben unterstellt, dass der Geschäftsplan sorgfältig auf Grundlage der derzeit besten verfügbaren Schätzungen und Beurteilungen des Vorstands von Nordex erstellt worden ist und die darin enthaltenen Chancen und Risiken sowie deren Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit bestmöglich beschreiben. Die Abgabe dieser Stellungnahme stellt keine Aussage über die Erreichbarkeit dieser Vorhersagen und Prognosen oder der diesen zugrundeliegenden Annahmen dar.

Für unsere Einschätzung bedienen wir uns Bewertungsmethoden, die üblicherweise von Financial Advisors benutzt werden und die im Hinblick auf einige wichtige Aspekte von einer Bewertung, die von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer und/oder von einer generell sachwertbasierten Bewertung abweichen. Wir haben insbesondere keine Bewertung auf Basis der vom deutschen Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) veröffentlichten „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1) erstellt. Diese Stellungnahme ist weder als Ersatz für eine derartige Bewertung noch als solche anzusehen. Wir geben keine Einschätzung dazu ab, ob es für den Vorstand und den Aufsichtsrat von Nordex



im Hinblick auf die vorliegende Transaktion angemessen oder notwendig wäre, solche Bewertungen erstellen zu lassen. Zudem haben wir diese Stellungnahme nicht nach den vom IDW veröffentlichten „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions“ (IDW S8) erstellt.

Für die Zwecke der Erstellung dieser Stellungnahme haben wir uns auftragsgemäß auf die uns von Nordex und deren Beratern zur Verfügung gestellten und öffentlich zugänglichen Informationen, Berichte und Dokumente gestützt, inklusive aller darin enthaltenen ausdrücklichen oder impliziten Qualifikationen und Annahmen. Wir haben des Weiteren angenommen, dass alle Informationen, Berichte und Dokumente im Hinblick auf finanzielle, rechnungslegungsbezogene, rechtliche, steuerliche und andere Informationen, die wir benutzt haben, vollständig und zutreffend sind. Wir übernehmen keine Haftung für diese Informationen, Berichte und Dokumente. Dies gilt ungeachtet dessen, ob diese öffentlich verfügbar waren oder uns von Nordex oder deren Beratern oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt wurden. Aus diesem Grund haben wir auftragsgemäß keine unabhängige Prüfung oder Verifizierung der Informationen, Berichte und Dokumente im Hinblick auf ihre Konsistenz, Richtigkeit und Vollständigkeit durchgeführt. Wir haben insbesondere keine Fachberatung, insbesondere, aber ohne darauf beschränkt zu sein, im Hinblick auf kaufmännische, rechtliche, buchhalterische, versicherungsmathematische Belange, Umweltbelange, Informationstechnologien oder Steuern durchgeführt, erhalten oder geprüft. Entsprechend berücksichtigt unsere Stellungnahme keine möglichen Ergebnisse einer solchen Fachberatung. Darüber hinaus haben wir auftragsgemäß keine unabhängige Bewertung oder Begutachtung der Aktiva und Passiva von Nordex (einschließlich jegliche ungewisse, derivative oder sonstigen nicht bilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) durchgeführt und haben keine diesbezüglichen Bewertungen oder Prüfungsberichte erhalten. Wir haben weiterhin angenommen, dass alle uns zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich historischer, projizierter und geschätzter finanzieller und anderer Daten, in angemessener Weise und mit Rücksicht auf die besten derzeit zur Verfügung stehenden öffentlichen Informationen, Annahmen und in gutem Glauben abgegebenen Bewertungen der betreffenden Quelle im Hinblick auf die zukünftigen Ergebnisse der Tätigkeit und der finanziellen Bedingungen von Nordex oder jedweder anderer Unternehmen, auf die sich diese Analyse oder Prognose bezieht, erstellt wurden.

Mit Ihrer Zustimmung haben wir außerdem angenommen, dass alle behördlichen, regulatorischen und sonstigen Genehmigungen und Zustimmungen, die im Rahmen der Durchführung der Transaktion erforderlich werden, erteilt werden, ohne dass dadurch die Gegenleistung verringert wird.

Diese Stellungnahme und alle darin enthaltenen Informationen und Meinungen basieren auf den derzeitigen Marktbedingungen und den ökonomischen, monetären, regulatorischen und sonstigen Rahmenbedingungen, insbesondere die zukünftige Verfügbarkeit der Unternehmensfinanzierung im gewöhnlichen Geschäftsgang, und den Informationen und Dokumenten, die uns zum heutigen Datum zur Verfügung stehen. Insbesondere haben wir uns auf die Einschätzung des Vorstands von Nordex zur Umsetzung des Geschäftsplans und dessen Umsetzbarkeit und Rentabilität gestützt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich sowohl diese Annahmen als auch andere Annahmen, auf denen diese Stellungnahme beruht, in Zukunft ändern. Wir treffen insbesondere keine Aussage dazu, wie die Kapitalmärkte die Transaktion insgesamt bewerten oder welche Auswirkungen die Transaktion auf die Bewertung der Aktie von Nordex haben könnte. Wir treffen insbesondere keine Aussage über die Vorteilhaftigkeit der Transaktion nachdem die Kapitalmärkte auf die Transaktion reagiert haben. Diese Stellungnahme und alle darin enthaltenen Informationen und Ansichten stehen unter dem Vorbehalt sämtlicher Qualifizierungen und Annahmen, die in diesen Informationen und Dokumenten ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Ereignisse, die nach der Unterzeichnung dieser Stellungnahme eintreten, können sich auf die Stellungnahme und die Annahmen, auf denen sie beruht, auswirken. Wir sind nicht verpflichtet, diese Stellungnahme zu aktualisieren, zu überarbeiten oder zu bestätigen.



Darüber hinaus können Änderungen der Geschäftstätigkeit von Nordex und ihren verbundenen Unternehmen und Beteiligungen oder des Umfelds, in dem diese Unternehmen tätig sind (inklusive Gesetze und regulatorischen Anforderungen, denen diese Unternehmen unterliegen, der Kapitalmärkte, Erhalt oder Nichterhalt etwaiger erforderlicher Lizenzvereinbarungen oder IP oder die zukünftige Verfügbarkeit der Unternehmensfinanzierung im gewöhnlichen Geschäftsgang) Auswirkungen auf die Finanzplanung und die finanziellen Verhältnisse dieser Unternehmen haben.

Wie mit Ihnen vereinbart dient diese Stellungnahme ausschließlich der Information und als Hilfestellung für den Vorstand und den Aufsichtsrat von Nordex im Zusammenhang mit der Evaluierung des Angebots. Insbesondere stellt diese Stellungnahme keine Empfehlung gegenüber dem Vorstand und/oder dem Aufsichtsrat von Nordex in Bezug auf das Angebot dar.

Diese Stellungnahme darf als Anlage zu der vom Vorstand und Aufsichtsrat zu erstellenden begründeten Stellungnahme nach § 27 Abs. 1 WpÜG offengelegt werden. In diesem Fall muss die Stellungnahme vollständig wiedergegeben werden (im Gegensatz zur nur teilweisen Wiedergabe). Diese Stellungnahme gibt jedoch keine Empfehlung hinsichtlich der Entscheidung, ob ein Aktionär von Nordex das Angebot hinsichtlich der Aktien von Nordex im Zusammenhang mit der Transaktion annehmen soll oder nicht.

Diese Stellungnahme ist weder an Dritte gerichtet, noch ist sie zum Schutz Dritter bestimmt. Dritte können aus dieser Stellungnahme keine Rechte oder Pflichten herleiten. Wir übernehmen im Hinblick auf diese Stellungnahme keine Verantwortung gegenüber anderen als Nordex im Zusammenhang mit der Transaktion und im Hinblick auf den Inhalt dieser Stellungnahme, selbst wenn diese Stellungnahme mit unserer Zustimmung offengelegt wurde. Die Stellungnahme darf nicht für andere Zwecke als den hier beschriebenen verwendet werden. Insbesondere darf die Stellungnahme nicht vervielfältigt, auf andere Art und Weise veröffentlicht, benutzt oder in Bezug genommen werden, noch darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung öffentlich auf Rothschild & Co verwiesen werden. Das gleiche gilt für Verweise auf die Existenz und den Inhalt dieser Stellungnahme.

Diese Stellungnahme unterliegt den Regelungen der Beauftragung von Rothschild & Co durch Nordex in Bezug auf die Transaktion wie zuvor vereinbart und geändert mit Brief vom 29. Oktober 2019.

Diese Stellungnahme wurde in deutscher Sprache erstellt. Sollte eine Fassung in einer anderen Sprache verfügbar werden, ist allein die deutsche Fassung verbindlich.

Auf dieser Grundlage und vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen sind wir der Auffassung, dass zum heutigen Datum die Gegenleistung aus finanzieller Sicht für die Aktionäre von Nordex (mit Ausnahme der Bieterin, ihrer verbundenen Unternehmen und mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen) nicht angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rothschild & Co Deutschland GmbH

Kai Tschöke

Dr. Axel Stafflage